

**Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
gemäß
§ 78b SGB VIII**

Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Sonja Darius, Heinz Müller, Ursula Teupe

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.
Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Tel.: 06131/24041-0
Fax: 06131/24041-50
Email: ism@ism-mainz.de

**Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
gemäß
§ 78b SGB VIII**

Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit
Rheinland-Pfalz
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9

55116 Mainz

www.masfg.rlp.de

Broschürentelefon: 06131/162016
Bürgerservice-Telefon: 0800/1181387

Schriftenreihe: Erziehungshilfen in Rheinland-Pfalz

ISBN-Nr. 3-936257-09-4

Verfasser/ -in

Sonja Darius, Heinz Müller, Ursula Teupe

Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V., (ism)
Kaiserstraße 31
55116 Mainz
Tel: 06131/24041-0
Fax: 06131/24041-50
email: ism@ism-mainz.de
www.ism-mainz.de

Umschlaggestaltung:

Heike Boller, an.sicht

März 2004

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Geleitwort

Ende der 90er Jahre hatte mein Ministerium das Modellprojekt „Qualitätsentwicklung im Jugendamt“ beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. in Auftrag gegeben. Ein Teilprojekt beschäftigte sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung. Zum einen ging es dabei um die Frage, in welcher Form sich öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich mit der Qualitätsentwicklung auseinandersetzen und zum anderen wie sich die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII in der Praxis darstellt.



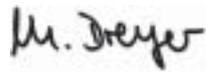
Die Qualitätsentwicklung hat eine hohe fachpolitische Bedeutung. Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des SGB VIII 1999 das Finanzierungssystem der teilstationären und stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend umgestellt. Die bis dahin praktizierte Finanzierung über Pflegesätze wurde durch Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen abgelöst. Dabei gab es auch Anleihen beim Bundessozialhilfegesetz, die jedoch für die Kinder- und Jugendhilfe spezifiziert und konkretisiert wurden. Wurden die Pflegesätze retrospektiv ermittelt, so werden die Entgelte prospektiv festgelegt.

Die Vereinbarungen nach §§ 78a-g SGB VIII haben die Jugendhilfe – öffentliche und freie Träger – vor neue Herausforderungen gestellt. Dabei nehmen die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eine besondere Stellung ein und dies nicht nur, weil sie im Unterschied zu den Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im SGB VIII nicht näher definiert sind. Der Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen setzt einen Aushandlungs- und Verständigungsprozess zwischen Jugendämtern und Einrichtungen über die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität voraus. Qualitätsentwicklungsvereinbarungen beschreiben für beide Seiten Voraussetzungen, Aufgaben, Verfahren und Ziele. Sie können nur dann geschlossen werden, wenn sich zuvor Einrichtungen und Jugendämter in einem internen Prozess darüber verständigt haben, was denn die Qualität einer Leistung ausmacht.

Über die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sowie die einrichtungs- und jugendamtsinterne Auseinandersetzung mit dem Thema Qualität wissen wir nur wenig. Diese Wissenslücke soll mit dem vorliegenden Bericht – zumindest in weiten Teilen – geschlossen werden. Damit dies gelingen kann, wurden alle Jugendämter und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz gebeten, sich an einer schriftlichen Befragung zu beteiligen. Der hohe Rücklauf spricht für ein starkes Interesse der freien und öffentlichen Träger an der Thematik.

Ich möchte mich bei den Jugendämtern und Einrichtungen für ihre Mitarbeit bedanken und beim Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (ism) für den Bericht.

Mainz, im März 2004



Malu Dreyer
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
des Landes Rheinland-Pfalz

Inhalt

1. Einleitung	11
2. Ausgangslage – Von den allgemeinen Pflegesätzen und dem Selbstkostendeckungsprinzip zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	13
3. Die Gesetzesänderung - Inhalte, Ziele und Folgen der §§78a-g SGB VIII	14
3.1 Inhalte der §§78a-g SGB VIII	14
3.2 Ziele und Veränderungen	14
3.3 Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen	17
4. Der Stand der Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII in Rheinland-Pfalz	18
4.1 Zur Grundgesamtheit	19
4.2 Zur Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung innerhalb der Jugendämter und Einrichtungen	19
4.3 Zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII	25
4.4 Zur Gestaltung der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII	27
5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick	34
5.1 Zentrale Ergebnisse im Überblick	35
5.2 Handlungsempfehlungen für die Landesebene	39
6. Literaturverzeichnis	42
Anhang	45

1. Einleitung

Mit dem Inkrafttreten der §§ 78a-g SGB VIII am 1. Januar 1999 kam es zu einer grundsätzlichen Veränderung des Finanzierungssystems für den (teil-)stationären Bereich der Jugendhilfe. Die vorherige Finanzierung über allgemeine Pflegesätze wurde durch eine Kombination von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgelöst, die sich zwar in Teilen an bestehenden Vereinbarungen und Entwicklungen im Bereich der Sozialhilfe orientiert aber entsprechend den jugendhilfespezifischen Gegebenheiten und der Komplexität dieses Handlungsfeldes angepasst wurde (vgl. Wiesner, 1999). Während im Bundessozialhilfegesetz der Begriff „Qualitätssicherung“ verwendet wird, wurde im Kinder- und Jugendhilfegesetz dem Begriff „Qualitätsentwicklung“ der Vorzug gegeben. Zum einen soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Sicherung von Qualität als ein ständiger Prozess der (Weiter-) Entwicklung gesehen wird, zum anderen wird deutlich, dass Qualität in sozialpädagogischen Handlungsfeldern ein sehr komplexes Bedingungsgefüge darstellt, „in dem verschiedene Faktoren in einer Wechselwirkungen stehen und bei denen auch schwer fassbare subjektive Faktoren eine wichtige Bedeutung haben.“ (vgl. Struck, 1999; S. 24) Auf eine allgemeingültige Vorstellung von Qualität kann im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe somit nicht zurückgegriffen werden (ebd.), stattdessen müssen die Beteiligten immer wieder definieren und aushandeln, was sie unter qualitativer Arbeit verstehen. Auch Merchel (1999e) hält den Begriff der „Qualitätsentwicklung“ kennzeichnender für den prozesshaften Charakter der auf Definition, Überprüfung und Verbesserung von Qualität ausgerichteten Aktivitäten der Jugendhilfe.

Auch wenn vor allem finanzielle Aspekte ausschlaggebend für die Vereinbarungen nach den §§ 78a-g SGB VIII waren (s. Kap. 2), nehmen nach fachlichen Gesichtspunkten die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen einen zentralen Stellenwert im Rahmen dieser Regelungen ein. Das Aushandeln von Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung zwingt vor allem die Jugendhilfeeinrichtungen dazu, ihre Arbeit an zuvor bewusst definierten Zielen und Kriterien für die Zielerreichung auszurichten und auch entsprechende Evaluationsverfahren zu implementieren (vgl. Merchel, 1999a u. 1999e). In den Erläuterungen zu §78b im Gesetzentwurf heißt es, dass neben Kriterien zur Strukturqualität (die z.T. schon in den Leistungsvereinbarungen verankert sein können) vor allem auch Aspekte der Prozess- und Ergebnisqualität einbezogen werden sollen. Diese Forderung macht eine Verständigung öffentlicher und freier Träger über diesbezügliche Kriterien notwendig. Qualität ist nicht mehr allein Gegenstand der einrichtungsinternen Fachdiskussion, da die qualitätsbezogenen Kriterien und Verfahrensweisen zum Gegenstand einer Vereinbarung zwischen öffentlichen und freien Trägern werden (vgl. Merchel 1999e). Die Auseinandersetzung mit der Frage was qualitative Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe ausmacht und die gemeinsame Suche öffentlicher und freier Träger nach entsprechenden Kriterien bieten somit eine Chance für die fachliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

Die Umsetzung der neuen Regelung hat sich in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe als schwierig erwiesen. So haben sich öffentliche und freie Träger vielerorts zunächst darauf verständigt, die alten Pflegesätze mit pauschal festgesetzten Erhöhungen fortzuschreiben (vgl. Wiesner, 1999). Auch der AFET kommt 2001 in seinen Empfehlungen zu Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu der Feststellung, „dass sich Übereinkommen zur Qualitätsentwicklung ausgesprochen schwierig gestalten lassen und häufig zunächst ausgeklammert werden.“ Diese Vorgehensweise widerspricht dem

Sinn und Zweck der gesetzlichen Neuregelung, deren Intention es war, die Entgelte auf der Basis von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festzulegen. Nach Merchel kann sich eine Vernachlässigung der Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung negativ auf die fachliche Leistungsfähigkeit der Einrichtungen der Erziehungshilfe auswirken und möglicherweise dazu führen, „dass eine losgelöste betriebswirtschaftliche Modernisierung mit einer allmählichen Erosion der fachlichen Handlungsbedingungen in den Einrichtungen einherginge.“ (Merschel, 1999a, S. 73) Dementsprechend gilt es, das Bewusstsein für die Bedeutung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und für die damit verbundene Chance auf eine fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die beteiligten Akteure in ihrer diesbezüglichen Arbeit und Auseinandersetzung zu unterstützen.

Was sind die Ziele und Inhalte der Vereinbarungen? Warum gestaltet sich die Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII für die Beteiligten so schwierig? Welche Perspektiven gibt es?

Rheinland-Pfalz ist das einzige Bundesland, in dem bisher kein Rahmenvertrag zur Ausgestaltung der Vereinbarungen erarbeitet werden konnte. Das Fehlen eines solchen Vertrages verstärkt die Unsicherheit im Umgang mit den gesetzlichen Änderungen. Zur Erhebung des Stands der Umsetzung, vor allem mit Blick auf die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, wurde in Rheinland-Pfalz eine Befragung aller Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen durchgeführt, in der danach gefragt wurde, inwieweit Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bereits abgeschlossen sind oder verhandelt werden, welche Inhalte diesen Vereinbarungen zugrunde liegen und wo Handlungsbedarfe gesehen werden.¹ Es sollte in Erfahrung gebracht werden, wie Qualitätsentwicklungsvereinbarungen von freien und öffentlichen Trägern in der Praxis bewertet werden, ob sie im Sinne des Gesetzgebers als mögliches Instrument zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genutzt werden und welche Interessen, Erwartungen oder auch Befürchtungen damit im Zusammenhang stehen.

Der vorliegende Bericht gibt zunächst einen Überblick über die Entwicklung vom allgemeinen Pflegesatz zum neuen Entgeltsystem sowie über die Inhalte, Ziele und Folgen der Gesetzesänderungen. Da der Schwerpunkt des Berichts auf der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen liegt, wird vor der Darstellung der Ergebnisse der Befragung noch einmal allgemein auf die Schwierigkeiten eingegangen, die mit der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im Zusammenhang stehen. Anschließend werden die Ergebnisse der Befragung in Rheinland-Pfalz dargestellt. Sie geben einen Überblick über die interne Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung in den Jugendämtern und Einrichtungen, über den Stand und die Gestaltung der Umsetzung der Vereinbarungen und über die Einschätzung und Erfahrungen die die Befragten mit der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbinden. Das letzte Kapitel enthält eine zusammenfassende Darstellung der zentralen Ergebnisse und der sich daraus ergebenden Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung.

¹ Befragungen zu diesem Thema wurden bereits von Merchel (veröffentlicht 2000, siehe Literaturverzeichnis) für das Münsterland und von Friedhelm Peters und Mitarbeiterinnen an der Fachhochschule Erfurt im Projekt „Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe“ mit bundesweiter Perspektive durchgeführt (Ergebnisse wurden noch nicht veröffentlicht).

2. Ausgangslage – Von den allgemeinen Pflegesätzen und dem Selbstkostendeckungsprinzip zu Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

In den vergangenen Jahrzehnten erfolgte die Abrechnung für die einzelnen Hilfefälle in Form eines allgemeinen Pflegesatzes. In einer Einrichtung wurden für jedes Kind und jeden Jugendlichen die gleichen Kosten berechnet, unabhängig davon, wie differenziert die einzelne Hilfe gestaltet war. Diesem Abrechnungsmodus lag die Annahme zugrunde, dass dieser allgemeine Pflegesatz in der überwiegenden Zahl der Jugendhilfefälle zur Deckung der Kosten für die zu gewährende Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung ausreicht (vgl. Burghoff u.a., 1999). Da sich diese Annahme in den meisten Fällen als Trugschluss erwies (z.B. durch die jährliche Preissteigerung, die fachliche Weiterentwicklung der Heimerziehung und eine ständige Ausdifferenzierung der Angebote), kam es mehr und mehr zu vereinbarten Sonderpflegesätzen zwischen Jugendämtern und Einrichtungen. Die vereinbarten Pflegesätze wurden jeweils für den Zeitraum von einem Jahr festgeschrieben, so dass für die Einrichtungsträger die Möglichkeit bestand, diesen Pflegesatz am Ende eines Jahres zu kündigen und in die neuen Verhandlungen die jährlichen Steigerungen z.B. für Löhne und Gehälter einzubeziehen. Bis zur endgültigen Aushandlung und Festlegung eines neuen Pflegesatzes wurde vorläufig weiter nach dem alten Betrag abgerechnet, was jährlich ein aufwendiges und mehrstufiges Abrechnungs- und Nachrechnungsverfahren zur Folge hatte (vgl. Burghoff u.a., 1999).

Insgesamt kann festgehalten werden, dass diese Finanzierung nach dem Selbstkostendeckungsprinzip eine Steuerung der Kosten seitens der Jugendämter nahezu unmöglich machte. Durch die jährliche retrospektive Ermittlung der Kosten und Pflegesätze verbunden mit der jährlichen Kostensteigerung auf allen Ebenen, konnte eine Kostendeckung im Prinzip nicht gewährleistet werden, was regelmäßige Neuverhandlungen zur Folge hatte. Da das Verhältnis zwischen Kosten und Leistung zumeist nicht offengelegt und dokumentiert wurde, wussten die Jugendämter als Kostenträger nur ungenau, welche einzelnen Leistungen eines freien Trägers sie mit dem Pflegesatz einkaufen. Eine Überprüfung, ob alle vereinbarten Leistungen auch gewährt wurden, war somit kaum möglich (vgl. Merchel 1999a).

Auf Seiten der Einrichtungen fehlte die Möglichkeit, je nach Hilfebedarf und Setting individuell und flexibel abzurechnen. Jeder Mehraufwand in einem Hilfefall und jede qualitative Weiterentwicklung einer Angebotsform konnte zu finanziellen Engpässen und in der Folge zur Steigerung des allgemeinen Pflegesatzes für alle Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung führen. Somit war nicht der individuelle Hilfebedarf sondern ein einrichtungsbezogener Durchschnittspreis Kriterium für die Bezahlung der Jugendhilfeleistung (vgl. Burghoff u.a., 1999).

Der kontinuierliche Anstieg der Heimpflegesätze (jährlich zwischen drei und acht Prozent) verbunden mit dem weiteren Anstieg der Inanspruchnahme von Heimerziehung führte in den Kommunen nach und nach zu einer Explosion der Kosten für Jugendhilfeleistungen (vgl. Burghoff u.a., 1999). So kam es 1996 zu einer von Seiten des Bundes veranlassten Deckelung der Pflegesätze. Die jährliche Steigerung durfte 1% in den alten bzw. 2% in den neuen Bundesländern nicht überschreiten. Diese Regelung sollte zunächst als Übergangslösung für die nächsten zwei Jahre dienen, in denen eine bundesgesetzliche Rahmenregelung für die Finanzierung von Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt werden sollte, die ihren spezifischen und fachlichen Bedürfnissen entspricht (vgl. Burghoff u.a., 1999). Als Ergebnis dieser Bemühungen traten 1999 die §§ 78a-g im SGB VIII in Kraft.

3. Die Gesetzesänderung - Inhalte, Ziele und Folgen der §§78a-g SGB VIII

Die §§78a-g SGB VIII bilden den dritten Abschnitt des KJHG's und sind überschrieben mit: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung. Nach einer kurzen Zusammenfassung der Inhalte des Gesetzestextes in Kap. 3.1 werden in Kap. 3.2 die mit den Vereinbarungen verbundenen zentralen Ziele und Veränderungen dargestellt.

3.1 Inhalte der §§78a-g SGB VIII

Im §78a SGB VIII wird festgehalten, dass sich die Ausführungen zu den einzelnen Vereinbarungen auf alle teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen sollen, wobei sie nach entsprechendem Landesrecht auch auf andere Leistungen Anwendung finden können.

§78b SGB VIII schreibt vor, dass in der Regel getroffene Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Kostenträger und Jugendhilfeeinrichtungen als Voraussetzung für die Übernahme der Kosten durch die Kommunen bestehen sollen.

In §78c SGB VIII sind Angaben über die Inhalte der zu treffenden Leistungsvereinbarungen zu finden, die zusammen mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die Grundlage für die Entgeltvereinbarungen bilden sollen.

§78d SGB VIII trifft Aussagen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarungen und über die Dauer des Vereinbarungszeitraums.

§78e SGB VIII beschäftigt sich mit der örtlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen. Es wird beschrieben, dass in der Regel das örtlich zuständige Jugendamt für die Verhandlungen mit den jeweiligen Einrichtungen verantwortlich ist, wobei auch andere örtliche Träger im Rahmen der Verhandlungen anzuhören sind, sofern sie Leistungen der entsprechenden Einrichtung in Anspruch nehmen. Es besteht auch die Möglichkeit, regionale oder landesweite Kommissionen zum Zwecke der Verhandlungsführung zu bilden.

In §78f SGB VIII heißt es, dass auf Landesebene Rahmenverträge abgeschlossen werden sollen, die Angaben über die zu treffenden Vereinbarungen enthalten.

§78g SGB VIII schreibt vor, dass in den Ländern Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten sind, die zu gleichen Teilen aus Vertretern öffentlicher und freier Trägern zu besetzen sind.

3.2 Ziele und Veränderungen

Die Veränderung der Finanzierung der Erziehungshilfen waren für den Gesetzgeber mit mehreren Zielen verbunden. Nach der Kostenexplosion der vorangegangenen Jahre sollte vor allem im stationären und teilstationären Bereich eine Begrenzung der Kostenentwicklung erreicht werden. Im Vordergrund stand dabei aber nicht die Dämpfung oder Deckelung der Kosten, sondern eine mögliche Effektivierung des Ressourceneinsatzes. Das Verhältnis von Leistung und Kosten und die Effizienz der eingesetzten kommunalen Mittel sollten transparenter gemacht werden (vgl. Merchel 1999a; Burghoff u.a., 1999). Die stärkere Transparenz und die bessere Vergleich-

barkeit der Leistungen der verschiedenen Anbieter soll es ermöglichen, den Wettbewerb der freien Träger in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern (vgl. Wiesner 1999). Für die Jugendämter als Kostenträger besteht durch die Verbindung einer klaren Leistungsbeschreibung mit einer darauf ausgerichteten Entgeltvereinbarung eine größere Klarheit und Übersicht darüber, welche Leistungen mit einem Entgelt verbunden sind (Grundleistungen) und welche Leistungen zusätzlicher Zahlungen bedürfen (vgl. Merchel 1999a). Die abgeschlossenen Vereinbarungen sind somit eine Voraussetzung für das Jugendamt, um überprüfen zu können, welche Einrichtungen welche Leistungen zu welchem Preis anbieten und ob die vereinbarten Leistungen von dem ausgewählten Träger erbracht worden sind. Dem individuellen Hilfeplan als „Vertrag“ zwischen Jugendamt, Einrichtung und Adressatinnen und Adressaten kommt neben seiner fachlichen Steuerungsfunktion dadurch auch verstärkt die Aufgabe einer differenzierten Legitimation des Ressourceneinsatzes zu (vgl. Merchel 1999a). Vor allem die Verkoppelung von Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwingt öffentliche und freie Träger dazu, Ziele bewusster zu definieren und ihre Arbeit an den bestimmten Zielen und an Kriterien der Zielerreichung auszurichten (vgl. Merchel 1999a). Erst wenn Vereinbarungen über Leistungen getroffen und Kriterien zur Qualitätsentwicklung vereinbart sind sollen auf dieser Grundlage die Entgeltverhandlungen stattfinden. Die vom Gesetzgeber geforderte Bindung der Entgeltverhandlungen an die Verständigung über Qualitätskriterien der Arbeit birgt eine große Chance für die fachliche Modernisierung und die qualifizierte Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Insgesamt wird das Jugendamt in stärkerem Maße als zuvor zur Steuerungsinstanz bei den Hilfen zur Erziehung. Diesen Steuerungs- und Controllingaufgaben konnte es im Rahmen des vorherigen Finanzierungssystems dagegen nicht in vergleichbarer Weise nachkommen.

Trotzdem die Offenheit des Qualitätsbegriffs in der Kinder- und Jugendhilfe oftmals im Hinblick auf einen Verständigungsprozess der Beteiligten problematisiert wird, beinhaltet eben diese Offenheit die Möglichkeit und zugleich die Notwendigkeit zur ständigen Auseinandersetzung mit der Frage nach einer qualifizierten sozialpädagogischen Praxis und der Entwicklung angemessener überprüfbarer Kriterien. Nach Struck wären „sozialtechnische Erwartungsmuster, die darauf abzielen, Qualität durch sorgfältigen Instrumenteneinsatz in den Griff zu bekommen, für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe verfehlt“ (Struck, 1999; S. 24), da es dessen Komplexität in keiner Weise gerecht werden könnte. Dementsprechend wurde im Gesetzestext nicht nur bewusst der Begriff „Qualitätsentwicklung“ statt „Qualitätssicherung“ gewählt, sondern es wurde auch bewusst auf nähere Bestimmungen zum Inhalt dieser Vereinbarungen verzichtet, da dies als Aufgabe und Chance für die jeweiligen Beteiligten vor Ort gesehen wird, entsprechend ihrer Ausgangslage und ihren Anforderungen diese Vereinbarungen auszugestalten.

Im Gegensatz zum allgemeinen Pflegesatz wird das Entgelt nicht mehr retrospektiv sondern prospektiv ermittelt. Die leistungserbringenden Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen im voraus ermitteln, welche Kosten die zu erbringenden Leistungen verursachen werden. Da es in der Regel keine Nachzahlungen für die erbrachten Hilfen mehr gibt, ist es für die Einrichtungen wichtiger als zuvor, ihre Arbeit gut zu kalkulieren und die Entgelte effizient einzusetzen (vgl. Burghoff u.a., 1999).

Den Vereinbarungen nach §§78a-g SGB VIII kommt auch im Kontext der Diskussion um eine Entsäulung und Flexibilisierung der Erziehungshilfen eine Bedeutung zu. Aufgrund der individuellen, flexiblen und leistungsbezogenen Abrechnung ist es den Einrichtungen eher möglich, differenzier-

te, maßgeschneiderte Hilfen zu entwickeln, und junge Menschen in den verschiedenen Phasen des Lebens hindurch differenziert zu betreuen. Eine Veränderung oder ein Wechsel des Hilfesettings bedeutete vorher oftmals einen Wechsel der Einrichtung, was dem Prinzip widersprach, möglichst kontinuierlich „Hilfen aus einer Hand“ zu gewährleisten (vgl. Struck; Wendland-Kantert, 1999).

Das Inkrafttreten der §§78a ff SGB VIII brachte auch wesentliche Veränderungen für die Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit sich. Nach Merchel (1999a) folgt der Vereinbarungscharakter dieser Regelungen dem Grundgedanken des KJHG zum Verhältnis öffentlicher und freier Träger als partnerschaftliche Kooperationspartner. So zielt der Begriff der Vereinbarung „auf eine Aushandlung von Beteiligten mit dem Ziel einer von beiden Seiten getragenen vertraglichen Übereinkunft.“ (ebd., S. 78) Jugendämter und Einrichtungen müssen sich also darüber verständigen, welche Erwartungen sie aneinander richten, was sie leisten können und woran eine Zielerreichung im Einzelfall zu erkennen ist. Die Fachkräfte im Jugendamt müssen ihre Anforderungen an die Einrichtungen möglichst genau definieren und anhand der Leistungsbeschreibung der Einrichtung prüfen, ob diese den Forderungen gerecht werden kann und welche Zusatzleistungen ggf. vereinbart werden müssen. Die Einrichtungen sollten so präzise wie möglich Angaben über den Inhalt, den Umfang und auch die Qualität ihrer Leistungen geben können und somit auch eine Überprüfung ihrer Leistungen möglich machen. Die Verhandlungspartner müssen sich also immer wieder einzelfallbezogen über bestimmte Leistungen verständigen, was eine transparentere (einzelfallbezogene) Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtung zur Folge hat.

Neben Inhalt und Umfang kommt vor allem auch der Frage nach der Qualität der Leistungen eine stärkere Bedeutung zu als in der Vergangenheit. Der Qualitätsbegriff wird sowohl im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen, als auch explizit in den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen benannt. Der Schwerpunkt liegt dabei nicht so sehr auf der Überprüfung der Qualität in Einrichtungen, sondern vor allem auf dem dialogischen Prozess der Qualitätsentwicklung. Einrichtungen und Jugendämter sollen in einen Dialog treten und sich in einem Aushandlungsprozess darauf verständigen, was mögliche Kriterien für eine Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung sind. Auch wenn sich die Entwicklung von Qualitätskriterien und den damit verbundenen Anforderungen vor allem auf die leistungserbringenden Träger bezieht, so wirken sich diese Anforderungen auch auf die Arbeit der Jugendämter und dort vor allem auf die Beratungs- und Entscheidungsprozesse aus. Nach Wiesner (1999b) bedarf es, vor allem mit Blick auf das Hilfeplanverfahren, zur Bestimmung der Prozessqualität bestimmter Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit aller am Hilfeplanverfahren Beteiligten. Daher reicht es in diesem Zusammenhang nicht aus, über die Qualität von Leistungsangeboten in Einrichtungen zu reflektieren, sondern es müssen auch Kriterien für die Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens und das Zusammenwirken von Fachkräften entwickelt werden. „Qualitätsentwicklung ist daher nicht nur eine Aufgabe der Leistungsanbieter, sondern in gleicher Weise auch eine Aufgabe für das leistungsverantwortliche Jugendamt.“(ebd., S. 29) Auch Merchel (1999e) kommt zu dem Schluss, dass das Kinder- und Jugendhilfegesetz, wenn es Qualitätsentwicklung fordert, diese Anforderungen nicht nur auf die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen darf, sondern auch die Beratungs- und Entscheidungsabläufe im Jugendamt einbeziehen muss, da in diesen Prozessen wesentliche Bedingungen für einen qualitativ guten Verlauf von Erziehungsprozessen vorgeprägt werden. Somit fordert Qualitäts-

entwicklung in den Einrichtungen auch das Jugendamt, vor allem den ASD, „zu Aktivitäten im Bereich der Qualitätsentwicklung bei der Hilfeplanung, einem zentralen Aufgabenbereich des öffentlichen Jugendhilfeträgers mit mannigfachen Auswirkungen auf dessen Arbeits- und Organisationsstrukturen“, auf.(ebd., S. 37)

Nach Merchel (1999b) ist das Verfahren der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII die bedeutsamste Schnittstelle zwischen der Qualität von Einrichtungen und Jugendämtern.² Diese Tatsache unterstreicht die Notwendigkeit zur Kooperation der beiden Verhandlungspartner, macht aber eine Verständigung über das Thema Qualität nicht leichter.

3.3 Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

Die Beschäftigung mit dem Thema Qualität ist für den Bereich der Sozialen Arbeit kein Neuland (vgl. Gintzel, 2001). Neu ist aber die Anforderung einer gemeinsamen Verständigung von öffentlichen und freien Trägern auf Kriterien der Qualitätsentwicklung und die Einbindung der Qualitätsfrage in finanzbezogene Aushandlungen.

Im Bereich der Sozialen Arbeit existiert keine anerkannte und allgemeingültige Definition von Qualität. Auch der Versuch, die Qualität einer Arbeit an ihrem Erfolg zu messen, ist im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht leicht umzusetzen. Die Frage, an welchen Kriterien man die Wirksamkeit des Handelns prüfen soll, kann nach dem aktuellen Stand der Diskussion nur mit erheblichen Unsicherheiten beantwortet werden (vgl. Merchel 1999c, 2000a).

Das Gesetz fordert nun, dass nicht nur jeder Träger intern ein Verständnis von Qualität und guter Arbeit entwickelt, sondern freie und öffentliche Träger sollen im dialogischen Prozess zu einer gemeinsamen Verständigung darüber kommen, was sie unter Qualität ihrer Arbeit verstehen und wie sie diese Qualität weiterentwickeln und gewährleisten wollen. Die Fragen nach der Qualität der Leistungen gehen dabei weit über das hinaus, was bisher bei Vereinbarungen und Aushandlungen über Pflegesätze berücksichtigt wurde. Neben den immer schon beachteten strukturellen Qualitätsmerkmalen (z.B. Personal, Räumlichkeiten) kommen weitere Kriterien auch auf der Ebene der Prozess- und Ergebnisqualität hinzu. Vor allem die zuletzt genannte Ebene macht deutlich, dass neben der Bewertung und Einschätzung der Arbeit durch die beteiligten Träger auch die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten in die Überlegungen und Vereinbarungen einbezogen werden sollten (vgl. Jordan u.a., 1998). Hier stellt sich die Frage, wie die Bewertungsmaßstäbe und die Zufriedenheit der Adressatinnen und Adressaten zuverlässig erhoben und ausgewertet werden können.

Genauere Angaben über die möglichen Verfahren und Inhalte bezüglich der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden sich im Gesetz nicht. Angaben über Inhalte der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen lassen sich dage-

² An dieser Stelle sei auf das Qualitätsmanagement-Modell in der Region Heilbronn-Franken verwiesen, ein Kooperationsmodell von öffentlichen und freien Trägern, das aus den Bemühungen um die konsequente Umsetzung des § 36 SGB VIII entstanden ist (vgl. EREV: Kooperative Qualitätsentwicklung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, 1999)

gen aus dem Gesetz entnehmen. Dies ist unter anderem darin begründet, dass aufgrund des fehlenden Standardbegriffs von Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe die Qualitätsentwicklung und -sicherung als ständiger Prozess zu betrachten ist und einmal getroffene Vereinbarungen von den Beteiligten regelmäßig überprüft und ggf. auch neu definiert werden müssen. Nach Struck (1999, 1999b) wurde im Gesetzestext bewusst auf nähere Bestimmungen zum Inhalt der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verzichtet, da erst auf der Ebene der Länder in den Rahmenverträgen Inhalte und Verfahren näher bestimmt werden sollten. Insgesamt sind in diesem Zusammenhang im Kinder- und Jugendhilfegesetz keinerlei Aufgabenzuweisungen an die Bundesebene zu erkennen, ihre Einfluss- und Mitwirkungsmöglichkeiten sind auf Beratungs- und Koordinationsangebote beschränkt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII liegen auf der örtlichen Ebene und auf Landesebene, die für den Abschluss der Rahmenverträge auf Landesebene verantwortlich ist (vgl. Späth, 1999). Der Großteil der bestehenden Rahmenverträge bietet jedoch bezüglich der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auch nur eine grobe Orientierung und geht über die Formulierung einiger weniger Grundsätze nicht hinaus. Somit bleibt es Aufgabe der beteiligten Träger, diese Vereinbarungen zu konkretisieren und mit Inhalten zu füllen (Merchel 1999a).

4. Der Stand der Umsetzung der §§ 78 a ff. SGB VIII in Rheinland-Pfalz³

Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz haben dreieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen der §§ 78a-g SGB VIII alle Bundesländer Rahmenverträge abgeschlossen, die den Umfang und die Inhalte betreffend sehr unterschiedlich gestaltet sind. Während manche Rahmenverträge nur eine gröbere Orientierung für die Praxis bieten, sind in anderen Verträgen bereits detaillierte Darstellungen bezüglich der Ausgestaltungen der Vereinbarungen bis hin zu Vorlagen enthalten. In den meisten Rahmenverträgen sind die Angaben zu Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im Vergleich zu den Angaben zu Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wesentlich ausführlicher. Auch in der konkreten Umsetzung der Vereinbarungen zeigt sich bundesweit insgesamt ein sehr heterogenes Bild. So gibt es Bundesländer, die landesweite und/oder regionale Jugendhilfekommissionen oder Entgeltkommissionen mit entsprechenden Verhandlungen beauftragt haben, deren Beschlüsse für alle öffentlichen und freien Träger im Land bindend sind. In anderen Bundesländern wird dagegen auf die Bildung solcher Kommissionen verzichtet und Vereinbarungen werden nur zwischen den Kommunen und den Einrichtungen geschlossen.

Wie der Stand der Umsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Rheinland-Pfalz ist, inwieweit und mit welchen Inhalten Vereinbarungen zwischen einzelnen leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten und den örtlich zuständigen Jugendämtern existieren, ist nicht hinreichend bekannt. Viele Diskussionen und Fachdebatten (nicht nur in Rheinland-Pfalz) erwecken jedoch den Eindruck, dass vielerorts zwar Leistungs- und Entgeltvereinbarungen verhandelt werden. Die Verhandlungen über Qualitätsentwicklungsvereinbarungen scheinen sich dagegen sehr problematisch zu gestalten und aufgrund der vielen damit verbundenen Unsicherheiten eher vernachlässigt zu werden. Dem vom Gesetzgeber intendierten Ziel, die Zahlung vereinbarter Entgelte klar an das

³ Der jeweilige Fragebogen für die Jugendämter und die Einrichtungen befinden sich im Anhang des Berichtes.

Vorhandensein von Vereinbarungen über Leistung und Qualitätsentwicklung zu binden und die Qualitätsdiskussion in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken, entspricht dieses Verfahren in keiner Weise.

4.1 Zur Grundgesamtheit

Im Sommer 2002 wurde im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit in Rheinland-Pfalz eine schriftliche Befragung aller Jugendämter und Leistungserbringer stationärer und teilstationärer Hilfen durchgeführt. Insgesamt wurden 41 öffentliche und 127 freie Träger angeschrieben. Der Rücklauf betrug 88% (=36) bei den Jugendämtern und 67% (=85) bei den Einrichtungen. Durch den hohen Rücklauf und durch die Tatsache, dass die Antworten der Jugendhilfeeinrichtungen einen Querschnitt durch alle Einrichtungstypen darstellen (bezogen auf Träger und Größe), konnte ein repräsentatives Ergebnis für Rheinland-Pfalz erzielt werden.

Mit Hilfe des Fragebogens sollte eruiert werden, inwieweit die öffentlichen und freien Träger sich bisher intern mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt haben, wie sich der Stand der Umsetzung der Vereinbarungen und ihre konkrete Ausgestaltung darstellt und welche Erwartungen und Erfahrungen mit diesem Thema in Zusammenhang stehen. Ziel war es neben diesen Informationen auch best-practice-Beispiele zu finden, die wichtige Hinweise für das Gelingen der Umsetzung geben können. Der Schwerpunkt der Befragung lag dabei vor allem auf Fragen zur Qualitätsentwicklungsvereinbarung, da hier, wie bereits erwähnt, die meisten Probleme und Unsicherheiten vermutet wurden.

4.2 Zur Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung innerhalb der Jugendämter und Einrichtungen

Die Auseinandersetzung mit der Frage nach qualitativ guter Arbeit ist vor allem im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe eine komplexe Aufgabe und setzt eine intensive Beschäftigung mit diesem Thema voraus. Erst wenn Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen intern eine Vorstellung davon entwickelt haben, was sie unter Qualität ihrer Arbeit verstehen und welche Qualitätsstandards sie umsetzen wollen (oder bereits umsetzen), können sie mit anderen Beteiligten in Verhandlungen über zu treffende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen treten.

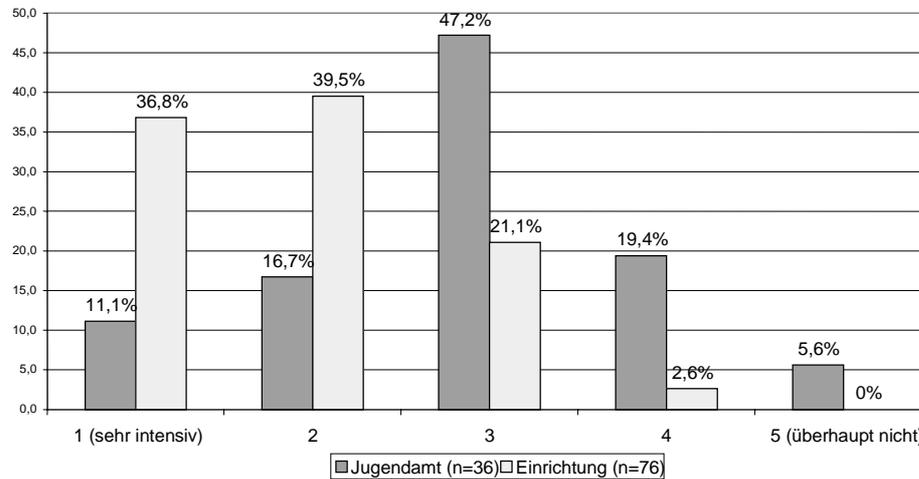
Bei der Frage danach, wie intensiv sich die **Jugendämter** bisher intern mit Fragen der Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt haben (s. Frage 3 im Erhebungsbogen) ⁴, schätzen 27,8% der Ämter ihre Beschäftigung mit diesem Thema als „sehr intensiv“ bis „intensiv“ ein („1“ und „2“), 47,2% positionierten sich mittig („3“) und insgesamt 25% gaben an, sich „eher weniger“ bis überhaupt nicht mit dem Thema auseinandergesetzt zu haben („4“ und „5“) (s. Abb.1).

Diese Angaben unterscheiden sich von den Einschätzungen der **Einrichtungen** (s. Frage 4 im Erhebungsbogen). Hier gaben 76,3% eine „sehr intensive“ bis „intensive“ Auseinandersetzung mit Fragen der Qualitäts-

⁴ Hier sollten sich die Befragten auf einer Skala von eins (sehr intensiv) bis fünf (überhaupt nicht) positionieren.

entwicklung an, 21,1% positionierten sich bei „3“, 2,6% bei „4“. Die Antwortmöglichkeit „überhaupt nicht“ („5“) wurde nicht gewählt (s. Abb. 1).

Abb. 1 Intensität der bisherigen Auseinandersetzung mit Fragen der Qualitätsentwicklung



Die intensivere Beschäftigung der Einrichtungen mit dem Thema Qualitätsentwicklung kann mehrfach begründet werden. Konzeptionen und Ziele der einzelnen Angebote mussten und müssen aufgrund veränderter Nachfragen und fachlicher Anforderungen ständig geprüft, erweitert und angepasst werden, was hohe Anforderungen an die Leistungserbringer stellt. Die Fragen nach qualifizierterem Personal, angemessener Fort- und Weiterbildung und Supervision für die Fachkräfte, sowie nach immer qualifizierteren und flexibleren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe brachte die leistungserbringenden Einrichtungen zunächst eher in die Lage, sich mit diesen Themen auseinanderzusetzen und sich fachlich weiterentwickeln zu müssen. Die öffentlichen Träger erwarteten demgemäß bedarfsorientierte und flexible Angebote der Jugendhilfeeinrichtungen vor Ort. Die Beschäftigung mit dem Thema Qualität und die Entwicklung von Qualitätsstandards kann für die freien Träger im Hinblick auf ihre Existenzsicherung von Bedeutung sein. Sie müssen auf dem „Markt der Jugendhilfeangebote“ konkurrieren können und den Erwartungen an effiziente und qualitativ gute Arbeit gerecht werden. Zum Teil steht die Beschäftigung mit Qualitätsfragen auch in Verbindung mit dem Ziel der Zertifizierung von Einrichtungen. Die Frage danach, inwieweit eine Zertifizierung nach bestimmten Normen sinnvoll ist und dem Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe gerecht werden kann oder ob es sich hier eher um die nicht bedarfsgerechte Übertragung technokratischen Denkens aus dem Wirtschaftsbereich auf den Sozialbereich handelt, wird in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert. Merchel (1999e) ist der Meinung, dass der § 78b SGB VIII die Überlegungen zur Zertifizierung erfreulicherweise überflüssig macht, die er als zu kostenaufwendig und als äußerst zweifelhaft ansieht, da sie sich lediglich auf formale Verfahren und nicht auf Inhalte von Qualität beziehen. Er sieht in den Zertifizierungsüberlegungen der Träger keine fachliche Intention, sondern bezeichnet sie als „Ausfluß von äußerlichen marktstrategischen Kalkülen.“ (ebd., S. 39)

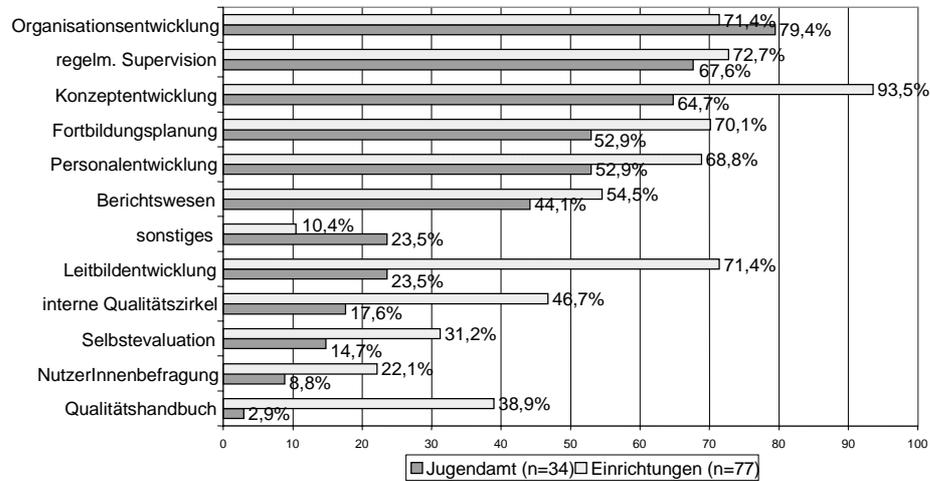
Im Unterschied zu den freien Trägern, brauchen öffentliche Träger die Beschäftigung mit der Qualität ihrer Arbeit nicht, um konkurrenzfähig zu bleiben oder ihr Bestehen zu sichern. Somit stehen die Jugendämter nicht unter dem gleichen Handlungsdruck wie die Jugendhilfeeinrichtungen. Erst in den letzten Jahren, vor allem im Rahmen der Auseinandersetzung um Neue Steuerungsmodelle und Verwaltungsmodernisierung und mit der immer stärkeren Gewichtung der Jugendhilfeplanung als Aufgabe der öffentlichen Träger, hat sich Qualität und Qualitätsentwicklung auch verstärkt zu einem Thema in Jugendämtern entwickelt (vgl. Jordan/Reismann, 1998). Kunden- und Leistungsorientierung, Dezentralisierung und Entbürokratisierung der Verwaltung sind nur einige Schlagwörter, die auch dort vermehrt Qualitätsentwicklungsprozesse angestoßen haben (ebd.).

Dem relativ großen Anteil der Jugendämter (25%) der sich kaum oder gar nicht mit Fragen der internen Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt hat, wird es wahrscheinlich schwerer fallen, eine klare Position gegenüber den Einrichtungen zu vertreten und die eigenen Vorstellungen in die Verhandlungen über die zu treffenden Vereinbarungen einzubringen. Hier zeigt sich ein dringender Handlungsbedarf auf Seiten der Jugendämter. Um ihrer gesetzlich verankerten Gesamtverantwortung und ihrer Verpflichtung zur qualifizierten Jugendhilfeplanung nachzukommen, ist eine Auseinandersetzung mit Fragen zu Qualitätsstandards und zur fachlichen Weiterentwicklung unabdingbar.

Auch in der Form, in der Qualitätsentwicklung umgesetzt wird, werden noch einmal Unterschiede von öffentlichen und freien Trägern deutlich. Über 90% der **Einrichtungen** (s. Frage 6 im Erhebungsbogen) geben Konzeptentwicklung als eine Form ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung an, knapp dreiviertel geben auch regelmäßige Supervision (72,7%), Organisationsentwicklung (71,4%), die Entwicklung eines Leitbildes (71,4%), Fortbildungsplanung (70,1%) und Personalentwicklung (68,8%) als Formen der Qualitätsentwicklung an. Die Arbeit an einem Berichtswesen und die Durchführung interner Qualitätszirkel werden von ca. der Hälfte der Einrichtungen benannt (54,5% bzw. 46,7%). Nach der Erstellung bzw. der Arbeit an einem Handbuch (38,9%) bilden die Selbstevaluation und die Durchführung von Adressatinnen- und Adressatenbefragungen mit 31,2% und 22,1% den Schluss (s. Abb. 2).

Entsprechend der allgemein weniger intensiven Beschäftigung mit dem Thema machen die **Jugendämter** (s. Frage 5 im Erhebungsbogen) insgesamt weniger Angaben zu dieser Frage. Die meistgenutzte Form der Qualitätsentwicklung mit 79,4% ist die der Organisationsentwicklung. Die Möglichkeit für regelmäßige Supervision der Fachkräfte und Konzeptentwicklung geben 67,6% bzw. 64,7% an, Fortbildungsplanung und Personalentwicklung liegen beide bei 52,9%. Die Arbeit an einem Berichtswesen liegt mit 44,1% unter der Hälfte, danach werden zu 23,5% die Entwicklung eines Leitbildes, zu 17,6% die Arbeit interner Qualitätszirkel und zu 14,7% Selbstevaluation genannt. Hier bilden die Adressatinnen- und Adressatenbefragungen mit 8,8% und das Erstellen eines Qualitätshandbuchs mit 2,9% den Schluss. Der größte Unterschied zwischen Jugendamt und Einrichtung besteht mit 50% Differenz in der Leitbildentwicklung (s. Abb. 2).

Abb. 2 Formen der Umsetzung von Qualitätsentwicklung



Obwohl die Jugendämter insgesamt weniger Nennungen bezüglich der verschiedenen Formen der Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung machen, so scheint es, als seien auch hier Organisationsentwicklung und Supervision mehr und mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Auch die Arbeit an konzeptionellen Fragen, die mit 64,7% benannt wurde, weist auf Veränderungen hin, in denen vor allem die Frage nach der Aufhebung oder dem Bestehenbleiben der Spezialdienste in den Ämtern, die Arbeit an einem klareren Profil des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Stärkung der Jugendhilfeplanung als Aufgabe des öffentlichen Trägers eine Rolle gespielt haben. Die Erfahrungen unseres Instituts haben gezeigt, dass vor allem die sozialraumorientierte Teamentwicklung ein Thema ist, dass viele Jugendämter in Rheinland-Pfalz beschäftigt. So haben über die Hälfte der rheinland-pfälzischen Jugendämter bereits daran gearbeitet, ihre Hilfeplanung (teilweise auch in Kooperation mit freien Trägern) zu qualifizieren, verschiedene Teamarbeitsformen zu institutionalisieren und Jugendhilfeplanungskonzepte (weiter-) zu entwickeln. Es scheint, dass die veränderten rechtlichen und fachlichen Anforderungen auch eine qualifizierte Umstrukturierung der Organisationsstrukturen in Jugendämtern erforderlich machen, Entscheidungs- und Planungsprozesse zu modifizieren und zu qualifizieren.

Im Hinblick auf die Gesamtverantwortung und die Steuerungsaufgabe der Jugendämter scheint die Tatsache, dass über die Hälfte der Ämter ein (qualifiziertes) Berichtswesen nicht als Möglichkeit der Qualitätsentwicklung nutzen, auf einen Bedarf an der Weiterentwicklung und Qualifizierung hinzuweisen. Die Entwicklung eines Berichtswesens als kontinuierliche Dokumentation der Arbeit, ist sowohl für die Evaluation der eigenen Arbeit als auch für eine qualifizierte Jugendhilfeplanung unerlässlich. Mit Hilfe eines qualifizierten Berichtswesens lassen sich nicht nur Entwicklungstrends beschreiben und Handlungsbedarfe identifizieren, sondern auch neue Wege der Infrastrukturentwicklung unter fachlichen und ökonomischen Gesichtspunkten fundieren und auswertbar machen. Die Steuerungskompetenzen der Jugendämter werden somit auf unterschiedlichen Zuständigkeitsebenen erhöht und ein Diskurs über abgestimmte Entwicklungsperspektiven und den dazu erforderlichen Rahmenbedingungen wird ermöglicht. Ohne die regel-

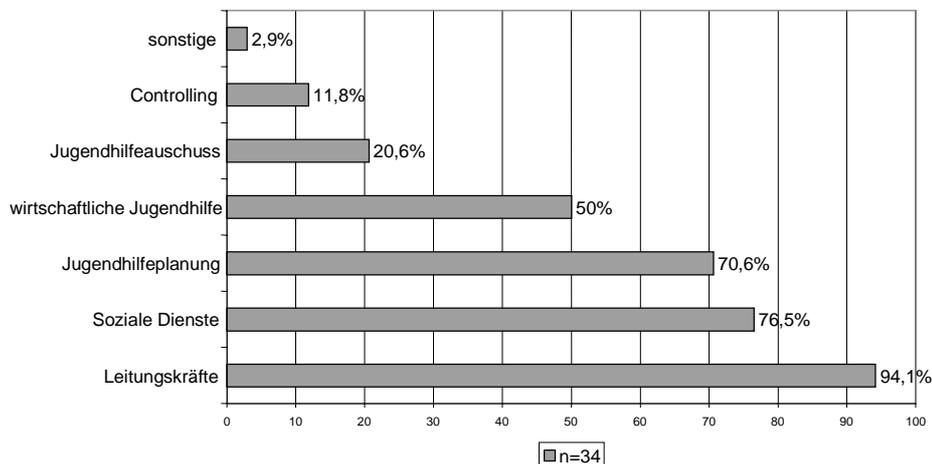
mäßige Erhebung und Auswertung qualifizierter Daten (z.B. Entwicklung von Fallzahlen und Kostendaten, soziostrukturelle Daten) fehlt die Grundlage zur fachlichen und qualifizierten Steuerung und Planung der Jugendhilfe.

Der größte Unterschied zwischen öffentlichen und freien Trägern zeigt sich in der Häufigkeit der Entwicklung eines Leitbildes. Eine Leitbildentwicklung kann als Möglichkeit zur verbesserten Reflexion über das eigene Selbstverständnis genutzt werden, den Identifizierungsprozess verstärken (vgl. Schröder, 2001) und somit als ein wichtiger Schritt im Rahmen der Qualitätsentwicklung gesehen werden. Während nur ein Viertel der Jugendämter diese Möglichkeit zur Qualitätsentwicklung nutzt, sind es fast drei Viertel der Einrichtungen.

Hinsichtlich der Bedeutung, die der Perspektive der Adressatinnen und Adressaten im Zusammenhang mit der Bewertung von Erfolg und Wirkung in der Kinder- und Jugendhilfe beigemessen wird, scheint deren Einbeziehung sowohl in den Einrichtungen als auch in den Ämtern in einem noch zu geringem Maße zu geschehen. Erst in den letzten Jahren, im Zuge der verstärkten Dienstleistungsorientierung der Jugendhilfe, wurden hier zunehmend Ideen und Verfahren entwickelt, die es ermöglichen sollen, in die Evaluation der Arbeit auch die Perspektiven der jungen Menschen und ihrer Familie einzubeziehen. Diese Verfahren gilt es zukünftig auszubauen und weiterzuentwickeln, da sie als ein wichtiger Bestandteil von Qualitätsentwicklungsprozessen gesehen werden können. Adressatinnen- und Adressatenbefragungen werden von nur unter 10% der Ämter angegeben, wobei gerade dort im Rahmen von Jugendhilfeplanung die Ermittlung und Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse junger Menschen und ihrer Familien gesetzlich gefordert ist.

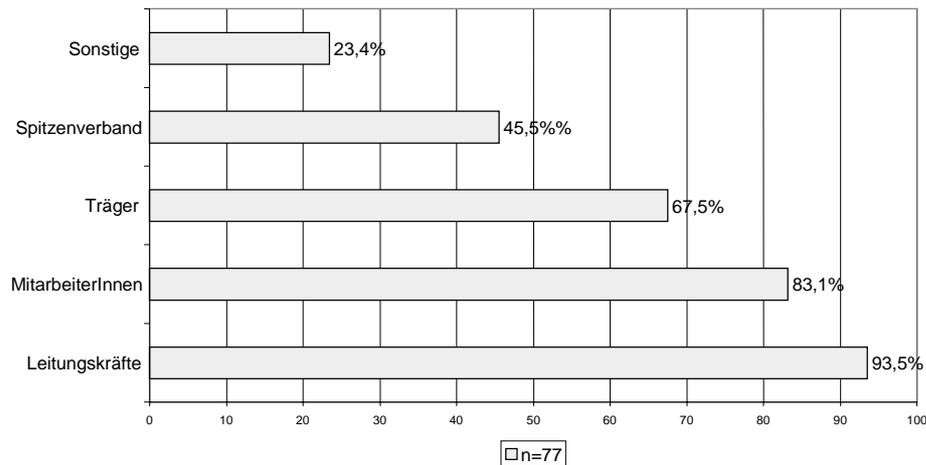
Bei der Frage, auf welchen Ebenen sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt wird, geben die **Jugendämter** (s. Frage 4 im Erhebungsbogen) zu über 90% die Leitungsebene an, aber auch die Fachkräfte in den Sozialen Diensten und die der Jugendhilfeplanung werden zu jeweils über 70% in die Diskussionen mit einbezogen (76,5% bzw. 70,6%). Die Hälfte der Jugendämter (50%) benennt auch die wirtschaftliche Jugendhilfe. Die Ebenen des Jugendhilfeausschusses und Controllings werden in unter einem Viertel der Ämter benannt (20,6% bzw. 11,8%) (s. Abb. 3).

Abb.3 Jugendämter: Auf welchen Ebenen wurde sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt?



Bei den **Einrichtungen** (s. Frage 5 im Erhebungsbogen) zeigt sich bezogen auf die Leitungs- und Mitarbeiterinnen - und Mitarbeiter Ebene eine ähnliche Verteilung wie bei den Jugendämtern. Auch hier sind in über 90% der Einrichtungen die Führungskräfte und in über 80% die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Beschäftigung mit dem Thema einbezogen. Die Träger der Einrichtungen und die Spitzenverbände werden je zu 67,5% bzw. 45,5% genannt (s. Abb. 4) .

Abb. 4 Einrichtungen: Auf welchen Ebenen wurde sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt?



Sowohl in Einrichtungen als auch in Jugendämtern ist die Initiierung von Qualitätsentwicklungsprozessen eine Aufgabe von Führungskräften. Nur wenn Veränderungen von der Leitungsebene getragen und unterstützt werden, haben sie Aussicht auf Erfolg. Weiterhin haben die Diskussionen über Qualität und Qualitätsentwicklung für Einrichtungen und Jugendämter auch Auswirkungen auf die jeweilige Außendarstellung und die zu verhandelnden Entgelte, daher ist die Beteiligung der Führungskräfte unerlässlich.

An der Tatsache, dass auch die Fachkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jugendämtern und Einrichtungen zu einem hohen Prozentsatz in die Diskussion über die Qualität der Arbeit einbezogen sind, wird deutlich, dass dieses Thema, mindestens in *den* Jugendämtern und Einrichtungen, die sich damit beschäftigt haben, auch Einzug in die alltägliche pädagogische Praxis gehalten hat. Ziel der Auseinandersetzung mit dem Thema ist es, Qualitätskriterien und Standards zu entwickeln, mit denen sich auch die pädagogischen Fachkräfte identifizieren können, um diese dann in die alltäglichen Arbeit einzubeziehen. Es geht also nicht um die Entwicklung einer Theorie über Qualität, sondern um die konkrete Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Praxis.

Trotz der zentralen Bedeutung dieses Themas werden bei den Jugendämtern nur zu 20% die Jugendhilfeausschüsse als fachpolitisches Gremium in die Diskussion miteinbezogen. Betrachtet man den Jugendhilfeausschuss in seiner Rolle, Zusammensetzung und politischen Funktion, dann ist dieser geringe Anteil eher verwunderlich. Hier zeigen sich mögliche Ansatzpunkte, dieses Gremium stärker in wichtige Diskussionen einzubinden und für die eigene Arbeit zu nutzen. Merchel (1999e) sieht das produktive Potential in der Herausforderung, sich mit dem Qualitätsthema verstärkt auseinander-

zusetzen, nicht nur in der fachlichen Qualifizierung, sondern auch in einer Verbesserung der politischen Legitimation der Erziehungshilfe. Als Grund nennt er die verbesserte Transparenz der Arbeit und die zu erarbeitenden Bewertungskriterien, die die Effektivität der Arbeit überprüfbarer machen sollen. Eine wichtige Voraussetzung für die verbesserte sozialpolitische Legitimation ist für ihn jedoch, dass „Fragen der Qualitätsdefinition und –bewertung nicht allein auf Ebene der Kooperation des einzelnen Trägers mit dem Jugendamt verhandelt werden, sondern zum Bestandteil der jugendhilfepolitischen Erörterungen, z.B. im Jugendhilfeausschuss, werden.“(ebd.; S. 35) Diese These unterstreicht noch einmal die Notwendigkeit, den Jugendhilfeausschuss möglichst früh auch in die jugendamtsinterne Auseinandersetzung mit dem Thema Qualität einzubeziehen.

Die Frage, ob es eine Person gibt (eine/n „Qualitätsbeauftragte/n“), deren Aufgabe es ist, sich besonders mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinander zusetzen, wird von den Jugendämtern (s. Frage 6 im Erhebungsbogen) zu 17,4% und von den Einrichtungen (s. Frage 7 im Erhebungsbogen) zu 44,2% positiv beantwortet. Die intensive Auseinandersetzung der Einrichtungen mit dem Thema Qualitätsentwicklung sowie der breite Einsatz verschiedener Formen zur Umsetzung von Qualitätsentwicklung lassen vermuten, dass viele Jugendhilfeeinrichtungen ein umfangreiches Qualitätsmanagementkonzept erarbeitet haben und daher auch der Einsatz eines Qualitätsbeauftragten notwendig ist.

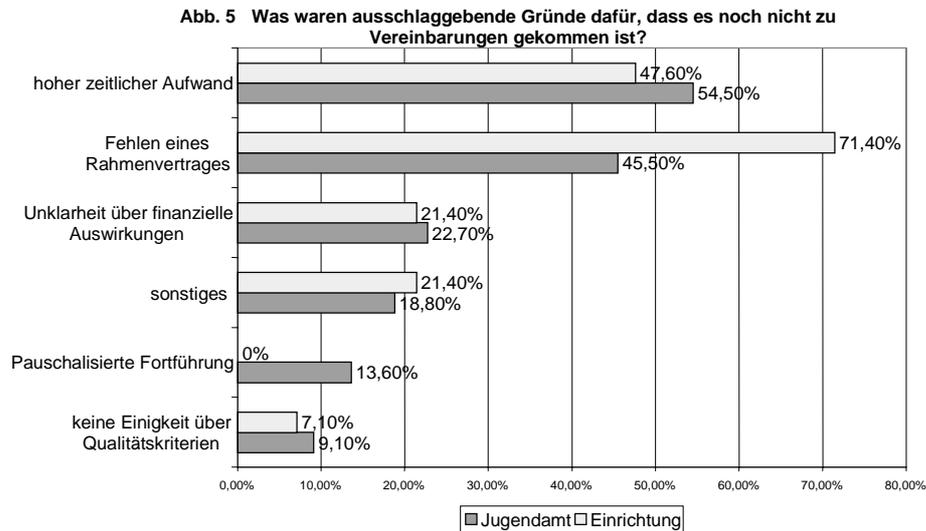
4.3 Zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII

Es haben 81% der Jugendämter angegeben, dass sie bereits Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen haben (s. Frage 7 im Erhebungsbogen). Insgesamt kann festgehalten werden, dass 29 Jugendämter mit 80 Einrichtungen Vereinbarungen abgeschlossen haben und mit 31 Einrichtungen derzeit noch in Verhandlungen stehen.

Durch zusätzliche Angaben der Befragten wurde an dieser Stelle deutlich, dass die drei Vereinbarungen in der Praxis nicht unbedingt zeitgleich abgeschlossen werden. Der Abschluss von Entgeltvereinbarungen wird somit nicht immer an das Bestehen von Leistungsvereinbarungen oder Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gekoppelt, wie es ursprünglich vom Gesetzgeber intendiert war. Nach Angabe der Einrichtungen und Jugendämter kam es vereinzelt auch zu einer Fortschreibung der alten Pflegesätze, die dann zwar als Entgelte bezeichnet wurden aber nicht im Zusammenhang standen mit umfassenden Neuverhandlungen unter Berücksichtigung von Leistungs- und Qualitätsmerkmalen. Vor allem die Vereinbarungen über Qualitätsentwicklung sind in vielen Regionen noch nicht abgeschlossen oder werden noch gar nicht geführt. Zu erkennen ist diese Tatsache zum einen an entsprechenden Vermerken mancher Befragten im Erhebungsbogen. Zum anderen haben viele derjenigen Ämter und Einrichtungen, die angegeben haben, dass sie bereits Vereinbarungen gemäß der §§ 78a-g SGB VIII abgeschlossen haben, auch die Frage beantwortet, warum es noch nicht zu Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gekommen ist.⁵

Bei der Angabe der Gründe, warum es noch nicht zum Abschluss von Vereinbarungen gekommen ist, werden sowohl von den **Jugendämtern** (s. Frage 8 im Erhebungsbogen) als auch von den **Einrichtungen** (s. Frage 9 im Erhebungsbogen) vor allem der hohe zeitliche Aufwand (Jugendämter 54,5% und Einrichtungen 47,6%) und das Fehlen eines Rahmenvertrages (Jugendämter 45,5% und Einrichtungen 71,4%) benannt. Bei knapp einem

Viertel der freien und öffentlichen Träger bestehen Unklarheiten über die finanziellen Auswirkungen der Vereinbarungen und 13,6% der Jugendämter geben an, dass sie bisher eine pauschalisierte Fortführung praktizieren. Eine fehlende Einigkeit über Qualitätskriterien wird dagegen jeweils nur von unter 10% der Befragten als Grund für das Fehlen der Vereinbarungen angegeben (s. Abb. 5).



Das Fehlen eines Rahmenvertrages wird von den Befragten als ein wichtiger Grund dafür angegeben, dass es noch nicht zu Vereinbarungen nach §78b SGB VIII gekommen ist. Mit Blick auf die Rahmenverträge anderer Bundesländer zeigt sich, dass diese Verträge vor allem konkretere Vorschläge für den Abschluss von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen bieten können, für die Verhandlungen über Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, deren Abschluss in den meisten Regionen die größte Schwierigkeit darstellt, bieten die bestehenden Rahmenverträge dagegen bewusst nur eine gröbere Orientierung. Es ist also zu erwarten, dass ein in Zukunft geschlossener Rahmenvertrag den Verhandlungspartnern vor Ort genügend Freiraum lassen wird, die einzelnen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach den regionalen Erfordernissen auszugestalten und an die eigene Praxis anzupassen und bereits bestehende Vereinbarungen ggf. nur etwas modifiziert werden müssten. Als weiterer ausschlaggebender Grund dafür, dass es noch nicht zu Vereinbarungen gekommen ist, wird der hohe zeitliche Aufwand gesehen, der mit den Verhandlungen in Zusammenhang steht. Der Abschluss von Vereinbarungen setzt nicht nur eine intensive eigene Auseinandersetzung mit dem Thema Qualität und Qualitätsentwicklung voraus, sondern auch eine Aushandlung und ein gemeinsames Verständnis der freien und öffentlichen Träger untereinander. Diese Aushandlungen können als gemeinsamer Entwicklungsprozess gesehen werden, der zwar zeitintensiv aber dafür auch förderlich für eine gute Kooperation und Zusammenarbeit ist. Die auf beiden Seiten bestehenden Unklarheiten über die finanziellen

⁵ Im Erhebungsbogen wurde im Rahmen dieser Frage (bei den Jugendämtern Fr.7 , bei den Einrichtungen Fr.8) nur nach dem Abschluss von Vereinbarungen gemäß §§ 78 a-g SGB VIII gefragt, nicht getrennt nach dem Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Einige Jugendämter haben daher angegeben, dass Sie Vereinbarungen abgeschlossen haben, auch wenn es sich dabei nur um eine oder zwei der vorgesehenen drei Vereinbarungen handelt.

Auswirkungen der Vereinbarungen könnten im Rahmen eines solchen Prozesses bearbeitet und gegenseitige Erwartungen und Befürchtungen geklärt werden.

Die geringe Bedeutung des Aspekts der fehlenden Einigkeit über mögliche Qualitätskriterien kann unterschiedlich gedeutet werden. Möglich wäre, dass der Wunsch nach einem Abschluss von Entgelt- und Leistungsvereinbarungen im Vordergrund steht und evtl. fehlende Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eher nachrangig gesehen werden. Die Möglichkeit, dass zwischen freien und öffentlichen Trägern bereits in hohem Maße Einigkeit über Qualitätskriterien besteht, kann aufgrund der aktuellen Fachdebatte dagegen eher ausgeschlossen werden. Die bisher geführten Diskussionen und Verhandlungen um Qualitätsstandards und Qualitätskriterien zwischen den Beteiligten zeigen z.B. immer wieder, dass ein Konsens in der Diskussion um Erfolg und messbare Erfolgskriterien in der pädagogischen Arbeit erst noch gefunden werden muss.⁶

4.4 Zur Gestaltung der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII

Die Jugendämter und Einrichtungen, die bereits Vereinbarungen nach §78b SGB VIII abgeschlossen haben bzw. in Verhandlungen darüber stehen, wurden gefragt, wie sich der Prozess der Verhandlungen im einzelnen gestaltet und welche Inhalte in getroffenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aufgenommen wurden.

In §78e SGB VIII wird beschrieben, dass in der Regel das örtlich zuständige Jugendamt für die Verhandlungen mit den jeweiligen Einrichtungen verantwortlich ist, wobei auch andere öffentliche Träger im Rahmen der Verhandlungen anzuhören sind, sofern sie Leistungen der entsprechenden Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Befragung hat gezeigt, dass 40% der **Jugendämter** (=14) Hauptbeleger einer Einrichtung außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs sind (s. Frage 9 und 9.1 im Erhebungsbogen). Davon geben 78,6% (=11) an, dass sie auch in diesen Regionen an den Verhandlungen zu den Vereinbarungen nach 78a ff. SGB VIII beteiligt wurden.

Auch die **Einrichtungen** geben zu 46% (=38) an, dass nicht ihr örtlich zuständiges, sondern ein anderes Jugendamt Hauptbeleger ihrer Einrichtung ist, 16% (=13) geben an, dass zwar das örtliche Jugendamt *zugleich aber auch* ein anderes Jugendamt Hauptbeleger ist. (s. Frage 10 und 10.1 im Erhebungsbogen).

Zusammen betrachtet lassen diese Zahlen erkennen, dass in Rheinland-Pfalz eine Großzahl von Einrichtungen nicht oder kaum von ihrem örtlich zuständigen Jugendamt belegt werden. Aufgrund einiger Rückmeldungen im Zusammenhang mit der Befragung wissen wir, dass teilweise auch Jugendämter aus anderen (angrenzenden) Bundesländern Hauptbeleger sind. Es ist zu vermuten, dass diese Tatsache auch Folgen auf die zu treffenden Vereinbarungen nach §78a-f SGB VIII haben wird. So werden Jugendämter und Einrichtungen, die zwar innerhalb der gleichen Kommune ansässig sind aber bisher in der Praxis kaum zusammengearbeitet haben, weniger Interesse daran haben gemeinsame Vereinbarungen zu treffen als Jugendämter und Einrichtungen die regelmäßig miteinander kooperieren.

⁶ Nach Merchel (2000a) verfehlt die Forderung nach einer „annähernd objektiven“ Qualitätsdefinition die zentralen Eigenschaften des Qualitätsbegriffs, da Qualität ein Konstrukt sei, das außerhalb gesellschaftlicher und persönlicher Normen und Werte nicht denkbar sei.

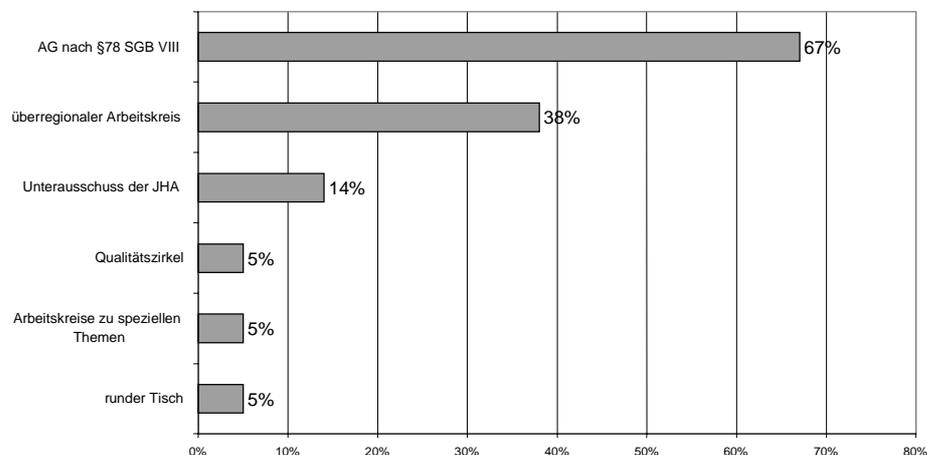
Die Frage nach der Form der Beteiligung der nicht örtlichen Jugendämter an den Verhandlungen wurde sehr unterschiedlich beantwortet (s. Frage 10.1 im Erhebungsbogen der Einrichtungen). Die Beteiligungsformen reichen von Telefonaten und Anhörungen bis hin zur kontinuierlichen Teilnahme an allen Verhandlungen und speziellen Arbeitskreisen.

Im Rahmen des Gestaltungsprozesses zu Vereinbarungen gemäß der §§ 78a-g SGB VIII interessierte uns auch die Frage, inwieweit es in einer Region Gremien gibt, in denen öffentliche und freie Träger gemeinsam an Fragestellungen und Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten. In §78 SGB VIII wird die Gründung von Arbeitsgemeinschaften empfohlen, in denen öffentliche und freie Träger darauf hinwirken sollen, „dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“ (§ 78 SGB VIII). Sofern diese Arbeitsgemeinschaften bestehen, können sie dazu genutzt werden, eine gemeinsame Diskussion über Qualitätskriterien in der pädagogischen Arbeit zu führen und ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln, das als Grundlage für die individuellen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Einrichtungen und dem Jugendamt gesehen werden kann.

Von den befragten **Jugendämtern** (s. Frage 10 im Erhebungsbogen), die für die Initiierung dieser Gremien verantwortlich sind, geben nur 58,3% (=21) an, dass es neben dem Jugendhilfeausschuss weitere Gremien gibt, in denen öffentliche und freie Träger teilnehmen und dass nur in 50% dieser Gremien die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zum Gegenstand gemacht werden⁷. Die Bezeichnung der Gremien ist sehr unterschiedlich. 66,7% (=14) bezeichnen diese Arbeitsformen als eine „AG nach § 78“, 38,1% (=8) bezeichnen sie als überregionale Arbeitskreise und 14,3% (=3) nennen neben dem normalen Jugendhilfeausschuss explizit einen Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses (weitere Nennungen s. Abb.6).

Zur Gründung von regionalen Kommissionen (s. Frage 11 im Erhebungsbogen der Jugendämter), die nach §78e SGB VIII den Auftrag erhalten können, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, ist es nach Angaben der Jugendämter nur 4 mal (=11,1%) gekommen, davon konnte in 2 Fällen ein hilfreiches Ergebnis bezüglich der Verhandlungen dieser Kommission erzielt werden.

Abb. 6 Gremien, in denen die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zum Thema gemacht werden



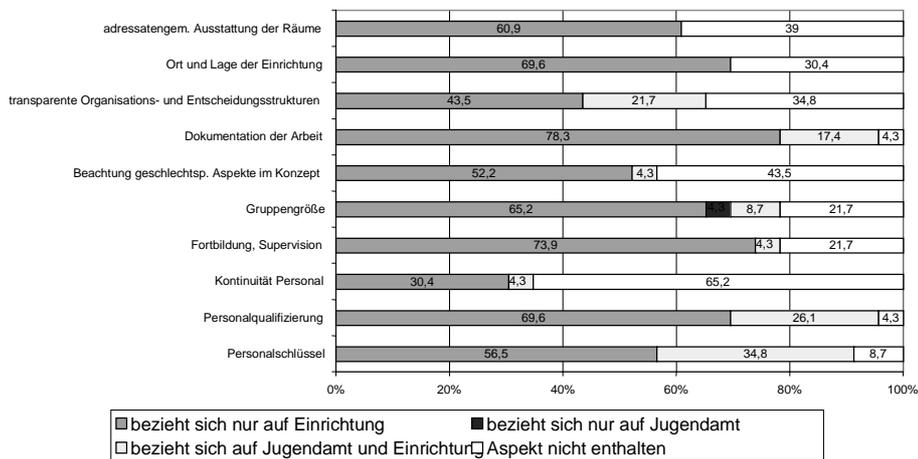
⁷ Und zwar in Form von: Information über die Neuregelung (66,6%), fachpolitische Diskussion (55,6%), Verständigung über mögliche Inhalte der Vereinbarungen (55,6%), Verfahrensabsprachen bezüglich der Vereinbarungen (55,6%)

Bezüglich der genauen Ausgestaltung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gibt es nicht nur in Rheinland-Pfalz viele Diskussionen und offene Fragen. Was im einzelnen in diese Vereinbarungen aufgenommen wird, scheint sehr individuell und unterschiedlich zu sein. Von den Jugendämtern und Einrichtungen, die bereits Qualitätsentwicklungsvereinbarungen getroffen haben, wollten wir wissen, was die zentralen Inhalte dieser Vereinbarungen sind.

Insgesamt haben 56% der Jugendämter (=20) (s. Frage 12 im Erhebungsbogen) und 27% der Einrichtungen (=23) (s. Frage 13 im Erhebungsbogen) Angaben zu den Inhalten der abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemacht. Da die Jugendämter in den meisten Fällen unterschiedliche Vereinbarungen mit den verschiedenen Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich schließen, spiegeln die Angaben der Ämter im Erhebungsbogen nicht die einzelnen Vereinbarungen, sondern eine Zusammenfassung dieser wieder. Die folgende Darstellung konzentriert sich daher auf die Angaben der Einrichtungen zu deren getroffenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen.⁸

Bezüglich der Inhalte der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen interessierte uns, welche einzelnen Aspekte auf den Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität als Qualitätskriterien festgehalten wurden. Es zeigt sich, dass die meisten Vereinbarungen die Ebene der Strukturqualität betreffen. Die drei Aspekte „Personalschlüssel“, „Personalqualifizierung“ und „Dokumentation der Arbeit“ wurden nahezu in 100% der Vereinbarungen als Kriterien aufgenommen. Bis auf den Aspekt „Kontinuität des Personals“, der nur in 30% als Kriterium aufgenommen wurde, finden sich alle anderen Aspekte in weit über der Hälfte der Vereinbarungen wieder (s. Abb. 7).

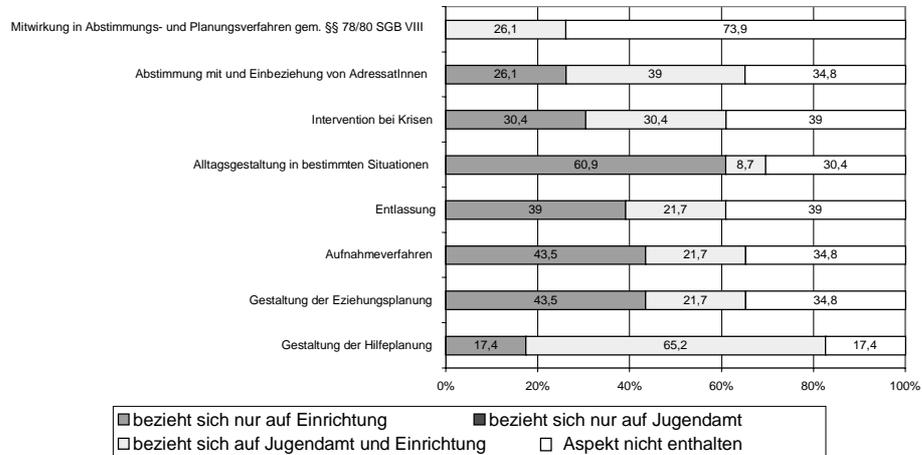
Abb. 7 Angaben der Einrichtungen: Was sind die Inhalte der Vereinbarungen bezogen auf die Strukturqualität?



Auf der Ebene der Prozessqualität finden sich die meisten der von uns gefragten Kriterien in über 50% der Vereinbarungen wieder. Vor allem die Gestaltung der Hilfeplanung wird zu 83% als Bestandteil der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen angegeben (S. Abb. 8).

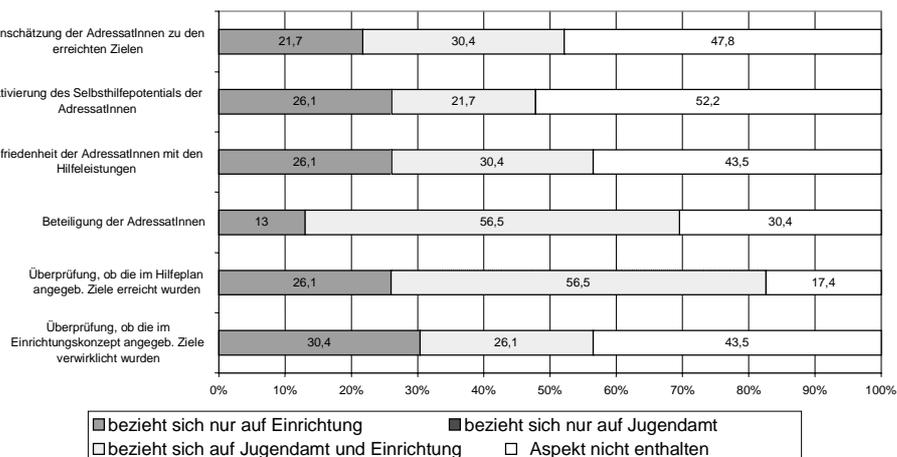
⁸ Die Angaben der Einrichtungen zu den Inhalten der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unterscheiden sich auch nicht grundlegend von denen der Jugendämter.

Abb. 8 Angaben der Einrichtungen: Was sind Inhalte der Vereinbarungen bezogen auf die Prozessqualität?



Die Frage nach Ergebnissen und nach klar erkennbaren Wirkungen pädagogischer Arbeit ist schwer zu beantworten und immer wieder Anlass vieler Diskussion. Dennoch werden auch auf der Ebene der Ergebnisqualität Kriterien zur Bestimmung der Qualität der Arbeit im Rahmen der Vereinbarungen nach §78 b SGB VIII festgehalten. So sind mit Ausnahme des Aspekts „Aktivierung des Selbsthilfepotentials der Adressatinnen und Adressaten“ (48%) alle im Erhebungsbogen gefragten Aspekte in über 50% der getroffenen Vereinbarungen enthalten. Die Aspekte „Überprüfung, ob die im Hilfeplan angegebenen Ziele erreicht wurden“ und „Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten“ sind sogar in 83% bzw. 70% Bestandteil der Vereinbarungen (S. Abb.9).

Abb. 9 Angaben der Einrichtungen: Was sind die Inhalte der Vereinbarungen bezogen auf die Ergebnisqualität?

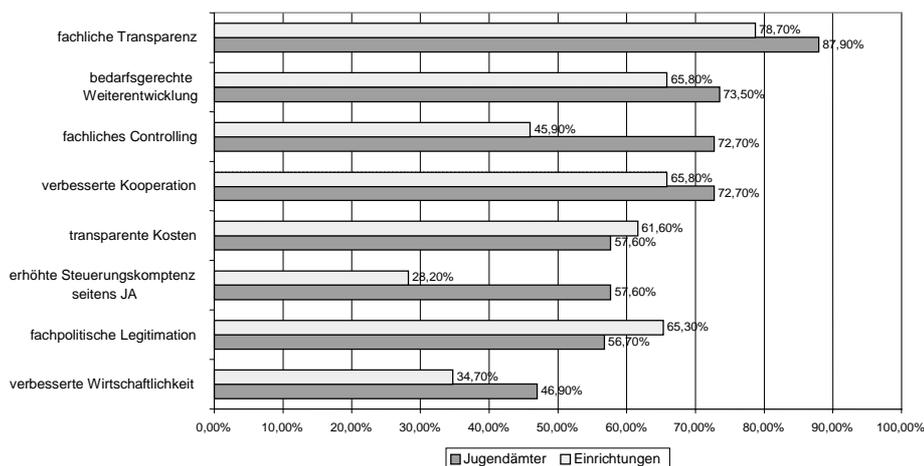


Neben der Frage nach den konkreten Inhalten der Vereinbarungen wurde auch danach gefragt, auf wen sich die genannten Aspekte beziehen. Dabei zeigt sich, dass sich die meisten Kriterien auf der Ebene der Strukturqualität

nur auf die Jugendhilfeeinrichtungen beziehen, während sich die meisten Kriterien der Prozess- und Ergebnisqualität sowohl auf die Einrichtungen als auch auf die Jugendämter beziehen (s. Abb. 7,8, 9).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich die meisten Kriterien in den abgeschlossenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen auf die Ebene der Strukturqualität beziehen. Hierbei handelt es sich vor allem um Merkmale, die relativ leicht zu operationalisieren und somit überprüfbar sind und schon länger als Qualitätskriterien im Rahmen der Arbeit angesehen werden. Gemäß § 78b SGB VIII können diese Aspekte auch als Teile der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Es handelt sich hierbei vor allem um messbare Standards, die grundlegend für die Festlegung des Entgeltes sind. Dementsprechend bezieht sich ein Großteil dieser Kriterien nur auf die Einrichtungen. Die Kriterien auf der Ebene der Prozess- und vor allem der Ergebnisqualität beziehen sich dagegen auch stärker auf das Jugendamt, dem im gesamten Hilfeprozess auch eine klare Steuerungsfunktion zukommt.

Abb. 10 Welche Interessen/Erwartungen verbinden Sie mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen?



Insgesamt zeigt sich, dass sich die Erwartungen der Jugendämter und Einrichtungen relativ wenig voneinander unterscheiden und im Großen und Ganzen auch den Erwartungen des Gesetzgebers entsprechen – die Erwartungen der Jugendämter noch deutlicher als die der Einrichtungen.

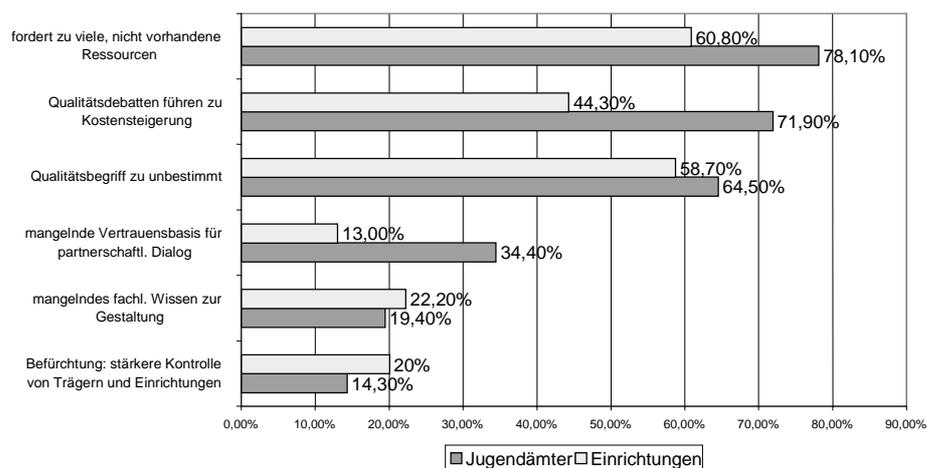
Neben der Frage nach den Erwartungen und Interessen wurde auch nach den zentralen Problemen und Hindernissen gefragt, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gesehen werden.

Die **Jugendämter** (s. Frage 14 im Erhebungsbogen) gaben zu 78,1% an, dass eine Qualitätsentwicklung zu viele zeitliche und personelle Ressourcen fordert und dass Qualitätsdebatten zu Kostensteigerungen führen (71,9%). Bei der Frage, warum es noch nicht zum Abschluss von Verhandlungen gekommen ist (s. Abb. 11), stimmen 64,5% der Jugendämter der Aussage zu, dass der Qualitätsbegriff zu unbestimmt ist und daher eine Verhandlung darüber problematisch ist. Der hohe Prozentsatz dieser Angaben macht noch einmal deutlich, viele Jugendämter vorerst nur betreffend

Entgelte und Leistungsbeschreibungen Vereinbarungen mit den Einrichtungen getroffen haben. Eine mangelnde Vertrauensbasis zwischen öffentlichen und freien Trägern sieht noch ca. ein Drittel (34,4%) der Jugendämter als Grund für mögliche Probleme bei den Verhandlungen. 19,4% sind der Meinung, dass es an fachlichem Wissen zur Gestaltung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mangelt und nur 14,3% sehen einen Grund der Probleme in der Befürchtung einer stärkeren Kontrolle von Trägern und Einrichtungen durch die Jugendämter (s. Abb. 11).

Bei den **Einrichtungen** (s. Frage 15 im Erhebungsbogen) steht mit 62% auch das Problem der nicht vorhandenen Ressourcen im Vordergrund. Ferner stimmen auch sie hier mit 58,7% der These zu, der Qualitätsbegriff sei zu unbestimmt. 44,3% der Einrichtungen sehen die Schwierigkeit, dass Qualitätsdebatten zu Kostensteigerungen führen können und 22,2% glauben, dass mangelndes fachliches Wissen zur Ausgestaltung des Verhandlungsprozesses ein Problem darstellen könnte. Die Befürchtung einer stärkeren Kontrolle der Einrichtungen und Träger durch das Jugendamt halten 20% und ein mangelndes Vertrauen zwischen Einrichtung und Jugendämter nur noch 13% für ein mögliches Hindernis (s. Abb. 11).

Abb. 11 Welche zentralen Probleme verbinden Sie mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen?



Im Folgenden interessierten uns die konkreten Erfahrungen, die in der Umsetzung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gemacht wurden.

Die **Jugendämter** (s. Frage 15 im Erhebungsbogen) gaben als *positive Auswirkung* der Verhandlungen eine bedarfsgerechte und fachliche Weiterentwicklung der Hilfen und eine verbesserte Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern an. Durch einen kontinuierlichen und intensiveren Austausch konnte ein gemeinsames Verständnis und eine verbesserte gegenseitige Transparenz erreicht werden. Insgesamt wurde nach dem Eindruck der Jugendämter die Qualitätsdiskussion auf beiden Seiten gestärkt und angeglichen. Als *negative Erfahrungen* (s. Frage 16 im Erhebungsbogen) werden vereinzelt der damit verbundene hohe zeitliche und personelle Aufwand benannt und das Problem unklarer Definitionen und Vorgaben zum Prozess.

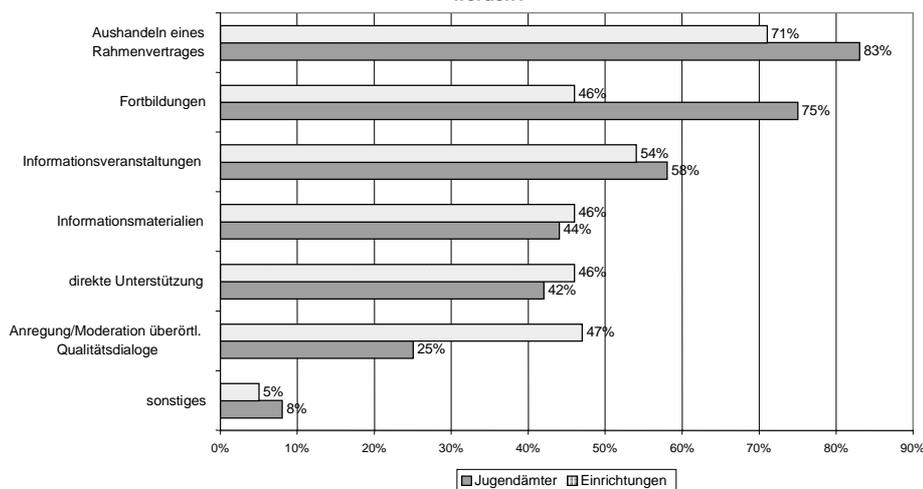
Auf Seiten der **Einrichtungen** (s. Frage 16 im Erhebungsbogen) werden

ähnliche Erfahrungen berichtet. Die am meisten beschriebenen *positiven Auswirkungen* beziehen sich auf eine verbesserte Kooperation und eine vertrauensvollere Zusammenarbeit von Jugendämtern und Einrichtungen, auf die fachliche Weiterentwicklung der Arbeit und auf eine verbesserte fachliche und finanzielle Transparenz. Es ist gelungen, sich gemeinsam auf Ziele und Qualitätsmerkmale zu verständigen und bestehende Strukturen kritisch konstruktiv zu hinterfragen. Demgegenüber stehen als *negativ zu bewertende Veränderungen* (s. Frage 17 im Erhebungsbogen) hier vor allem die benötigten zeitlichen Ressourcen im Vordergrund, die von den Einrichtungen wesentlich öfter benannt werden als von den Jugendämtern. In ihrem Empfinden wird durch die Qualitätsentwicklung viel Zeit gebunden, die zum Teil der alltäglichen Arbeit mit den Kindern verloren geht.

Neben dem Ziel, den Stand der Umsetzung der Vereinbarung und die in diesem Kontext stehenden Schwierigkeiten zu ermitteln, galt es durch die Befragung auch Ideen und Vorstellungen darüber zu gewinnen, wie der weitere Verhandlungsprozess in Rheinland-Pfalz unterstützt werden kann. Eine direkte Unterstützung seitens der Landesebene könnte in der Vorstellung der **Jugendämter** (s. Frage 17 im Erhebungsbogen) vor allem in der Aushandlung eines Rahmenvertrages liegen (83,3%) und in der Organisation von Fortbildungen (75%) und Informationsveranstaltungen (58,3%) oder der Vergabe von Informationsmaterialien (44,4%). Eine direkte Unterstützung z.B. durch Sachverständige oder Vermittler halten 41,7% für eine geeignete Unterstützungsmöglichkeit und die Anregung und Moderation überörtlicher Qualitätsdialoge erscheinen einem Viertel (25%) als hilfreich (s. Abb.12).

Auch die **Einrichtungen** (s. Frage 18 im Erhebungsbogen) halten in erster Linie einen Rahmenvertrag in Rheinland-Pfalz für wichtig und hilfreich (70,9%) und wünschen sich zu 54,4% Informationsveranstaltungen zum Thema. Alle weiteren Unterstützungsmöglichkeiten wurden jeweils von ca. 45% der Einrichtungen als hilfreich erachtet (s. Abb. 12).

Abb. 12 Was kann seitens der Landesebene zur Unterstützung der Vereinbarungen getan werden?



5. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ausblick

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist die Frage nach Qualität und Qualitätsentwicklung in den vergangenen Jahren verstärkt zum Gegenstand der Diskussion geworden. Mit dem 1. Januar 1999 kam es durch das Inkrafttreten der §§ 78a-g SGB VIII (Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung) zu einer Veränderung im Finanzierungssystem im Bereich der teilstationären und stationären Kinder- und Jugendhilfe, durch die die Beschäftigung mit dem Thema Qualität und Qualitätsentwicklung auch zu einer gesetzlich normierten Anforderung wurde. Seitdem sind Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen dazu verpflichtet, erst Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und über deren Qualität abzuschließen, um dann auf dieser Grundlage Entgelte zu verhandeln und zu vereinbaren. Diese neue, vom Gesetzgeber geforderte Bindung der Kosten an vereinbarte Qualitätskriterien und Qualitätsstandards der Leistungen birgt eine große Chance zur qualifizierten Weiterentwicklung und fachlichen Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe.

So werden die Jugendämter in ihrer Funktion als zentrale Steuerungs- und Controllinginstanzen der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt. Sie können im Rahmen der mit den Jugendhilfeeinrichtungen zu treffenden Vereinbarungen über Leistung, Qualität und Entgelte fachliche und wirtschaftliche Kriterien zur Ausgestaltung von Hilfen anlegen. Der Zusammenhang zwischen den erbrachten Leistungen einer Einrichtung und den dadurch aufkommenden Kosten wird für die Jugendämter transparenter und nachvollziehbarer. Mit den schriftlich fixierten Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen und deren Qualitätsstandards lässt sich leichter überprüfen, inwieweit Vereinbarungen umgesetzt und fachliche Ziele erreicht wurden. Eine gemeinsame Verständigung auf Qualitätskriterien und Standards der Arbeit fördert weiterhin das gegenseitige Verständnis und schafft eine neue Basis für die Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern. In besonderem Maße trifft dies auf die Hilfeplanung als wichtigste Schnittstelle von Jugendamt und Einrichtung zu, da hier Standards und Kriterien für die Gestaltung des Verfahrens und somit auch für das Zusammenwirken der Fachkräfte von Jugendämtern und Einrichtungen entwickelt werden müssen, die sich an den Erfordernissen des Einzelfalls orientieren.

Auch aus der Perspektive der Jugendhilfeeinrichtungen hat das Inkrafttreten der §§ 78a-g SGB VIII weitreichende Veränderungen mit sich gebracht. Auf der einen Seite sind sie dazu angehalten, gegenüber dem Jugendamt systematischer als zuvor die Qualitätsmerkmale und Qualitätsstandards ihrer Arbeit offenzulegen und den Zusammenhang von einzelnen Leistungen und den dafür entstehenden Kosten transparent zu machen. Durch die Konkurrenz zu anderen freien Trägern und die verbesserte Vergleichbarkeit mit Leistungen anderer Einrichtungen wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung für die einzelnen Träger zunehmend wichtiger. Auf der anderen Seite ergibt sich für sie mit der Ablösung des allgemeinen Pflegesatzes durch differenzierte Entgelte die Möglichkeit, maßgeschneiderte Hilfen zu entwickeln und die entsprechenden Kosten in jedem Einzelfall auch flexibel und leistungsbezogen abzurechnen.

Zur Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII sollen die einzelnen Bundesländer Rahmenverträge schließen (gemäß § 78f SGB VIII), die eine Orientierung für die Vereinbarungen auf kommunaler Ebene bieten. Dreieinhalb Jahre nach dem Inkrafttreten der §§ 78a-g SGB VIII ist Rheinland-Pfalz das einzige Bundesland, in dem noch kein diesbezüglicher Rahmenvertrag abgeschlossen wurde. Unter anderem ist auch deshalb nicht hinreichend bekannt, wie der Stand der Umsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitäts-

entwicklungsvereinbarungen in Rheinland-Pfalz ist. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat daher eine Untersuchung zum Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz in Auftrag gegeben, die einen klaren Schwerpunkt auf die Betrachtung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gelegt hat. Allen Jugendämtern und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz wurde ein Fragebogen zugesandt, mit dem erhoben werden sollte, inwieweit sich öffentliche und freie Träger bisher intern mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt haben, wie weit der Stand der Umsetzung der Vereinbarungen ist, wie die konkrete Ausgestaltung bereits getroffener Vereinbarungen aussieht und welche Erwartungen und Erfahrungen mit dem Abschluss der Vereinbarungen im Zusammenhang stehen. Ziel der Befragung war es nicht nur, best-practice Beispiele in Rheinland-Pfalz zu finden, sondern vor allem auch Hinweise zu bekommen, wie seitens der Landesebene eine Unterstützung zur Umsetzung der §§ 78 a-g SGB VIII gestaltet sein könnte.

5.1 Zentrale Ergebnisse im Überblick

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse konnten verdeutlichen, dass dieses Thema - zum Teil mit größeren regionalen Unterschieden - Einzug in die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz gehalten hat. Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung werden nun im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

• Die Auseinandersetzung mit dem Thema „Qualität“ hat in unterschiedlicher Intensität bei Jugendämtern und freien Trägern eingesetzt.

Die interne Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung kann als eine wichtige Voraussetzung gesehen werden, um zunächst innerhalb von Einrichtungen und Jugendämtern eine Vorstellung zu entwickeln, was sie unter Qualität ihrer Arbeit verstehen und welche Qualitätsstandards intern erarbeitet und umgesetzt werden sollen. Erst wenn diese Vorstellung entwickelt wurde, können sie sich mit anderen Beteiligten auseinandersetzen und gemeinsam über Qualitätskriterien, Standards und Ziele der Arbeit verhandeln, die als Gegenstand von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen aufgenommen werden sollen. So braucht es z.B. für ein gelingendes Hilfeplanverfahren auf beiden Seiten entsprechende Standards (z.B. personelle und zeitliche Ressourcen), um gemeinsam Qualitätskriterien und Anforderungen formulieren zu können (z.B. Vorbereitung der Adressatinnen und Adressaten auf Hilfeplangespräche, zeitlicher Turnus der Hilfeplangespräche).

Bei über 75% der Jugendhilfeeinrichtungen hat eine interne Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung intensiv bzw. sehr intensiv stattgefunden. Betrachtet man dagegen die Angaben der Jugendämter, so fällt auf, dass zwar bei 25% der Ämter eine intensive Auseinandersetzung mit diesem Thema stattgefunden hat, ebenso geben aber auch 25% der Ämter an, sich bisher nur sehr wenig oder gar nicht mit Fragen der Qualitätsentwicklung beschäftigt zu haben. Diese Tatsache weist im Zusammenhang mit der gesetzlich verankerten Gesamt- und Planungsverantwortung der Jugendämter und den daraus resultierenden Steuerungsfunktionen auf einen Handlungsbedarf hin. Denn erst die interne Entwicklung von Qualitätsstandards und -kriterien macht es den Jugendämtern möglich, mit den Jugendhilfeeinrichtungen in Verhandlung zu treten, ihre Perspektiven und Anforderungen einzubringen und zu gemeinsamen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu kommen.

Zur Unterstützung der internen Beschäftigung mit dem Thema bieten sich sowohl für Jugendämter als auch für Einrichtungen z.B. Fort- und Weiterbildungen oder auch Klausurtagungen an, die dazu genutzt werden können, ein gemeinsames Leitbild zu entwickeln, gemeinsame Ziele und Qualitätsstandards sowie auch konkrete Methoden und Instrumente für die Evaluation der Arbeit (z.B. Nutzerinnen- und Nutzerbefragung) zu erarbeiten. Bei der Organisation und Durchführung dieser Veranstaltungen kann das Land interessierte Ämter und Einrichtungen unterstützen. So wurden in der Vergangenheit seitens des Ministeriums bereits verschiedene Fort- und Weiterbildungen zum Thema Qualitätsentwicklung für Fachkräfte aus den Jugendämtern angeboten, in denen Fragen zu Entwicklung von möglichen Qualitätsstandards und Qualitätskriterien der Arbeit sowie die Kooperation von öffentlichen und freien Trägern im Mittelpunkt standen. Im Rahmen dieser Veranstaltungen wurde immer wieder deutlich, dass aufgrund der Komplexität und der wachsenden Anforderungen innerhalb dieses Arbeits- und Aufgabenfeldes auch zukünftig Unterstützungen notwendig sind. Auch gemeinsame Fortbildungen von Vertretern öffentlicher und freier Träger haben in der Vergangenheit gezeigt, dass sie eine gute Möglichkeit bieten, ein besseres gegenseitiges Verständnis und eine gemeinsame Sprache zu entwickeln, was sich wiederum positiv auf die Verständigung auf gemeinsame Qualitätskriterien und -standards auswirkt. Mit dem Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum in Rheinland-Pfalz bietet sich für das Land eine gute Möglichkeit, auch zukünftig bedarfsorientierte Angebote für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und bei der Auseinandersetzung mit Qualitätsfragen unterstützen.

• Die Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung liegen bei den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich Organisationsentwicklung, Supervision und Konzeptentwicklung

Die drei am häufigsten genannten Formen zur internen Umsetzung von Qualitätsentwicklung sind bei den Jugendämtern Organisationsentwicklung (79%), Supervision (68%) und Konzeptentwicklung (65%). Dagegen verfügen nur weniger als die Hälfte der Jugendämter über ein Berichtswesen. Die Dokumentation der Arbeit und das Erfassen und Auswerten von Jugendhilfeleistungsdaten sind notwendige Voraussetzungen, um Jugendhilfeplanung betreiben zu können und die Qualität und Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe weiterzuentwickeln. Die Tatsache, dass über die Hälfte der Jugendämter aufgrund eines fehlenden Berichtswesens gar nicht oder kaum über entsprechende Daten und Informationen verfügen zeigt, dass dringend Grundlagen für die Erstellung eines Berichtswesens auf kommunaler Ebene erarbeitet werden müssen.

Auch die Entwicklung eines Leitbildes, die im Gegensatz zu 75% bei den Jugendhilfeeinrichtungen nur bei knapp 25% der Jugendämter als praktizierte Form zur Qualitätsentwicklung benannt wird, kann den Prozess der Qualitätsentwicklung vorantreiben, da sie als Möglichkeit zur verbesserten Reflexion über das eigene Selbstverständnis genutzt werden kann und den Identifizierung mit den Zielen der eigenen Arbeit verstärkt.

• Die freien Träger sind auf dem Weg zur Implementierung von umfangreichen Qualitätsmanagementkonzepten

Die Jugendhilfeeinrichtungen geben zu über 90% Konzeptentwicklung als eine von ihnen praktizierte Form der Qualitätsentwicklung an, ebenso in jeweils über 70% auch regelmäßige Supervision, Organisationsentwicklung,

Entwicklung eines Leitbildes, Fortbildungsplanung und Personalentwicklung. Die Frage, ob es eine Person gibt die damit beauftragt ist, sich besonders mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinander zusetzen, haben über 40% der Einrichtungen positiv beantwortet. Betrachtet man diese Tatsache zusammen mit der Intensität und den umfangreichen Formen der internen Auseinandersetzung mit Qualitätsentwicklung, dann lässt dies vermuten, dass viele Jugendhilfeeinrichtungen ein umfangreiches Qualitätsmanagementkonzept erarbeitet haben.

- Nutzerinnen- und Nutzerbefragungen, die für die Bewertung von Erfolg und Wirkung von Hilfen bedeutsam sind, werden sowohl von Jugendämtern als auch von den Jugendhilfeeinrichtungen in nur geringem Maße durchgeführt

Obwohl die Perspektive der jungen Menschen und ihrer Familien einen zentralen Baustein im Rahmen der Bewertung der Arbeit darstellt, geben nur etwa ein Fünftel der Einrichtungen und sogar nur unter einem Zehntel der Jugendämter an, Nutzerinnen- und Nutzerbefragungen durchzuführen. An dieser Stelle wird deutlich, dass diese wichtige Informationsquelle noch viel zu selten genutzt wird. Für die fachliche Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ist es wichtig, dass die Perspektive der Hilfeadressaten und -adressatinnen stärker in die Qualitätsdiskussion einbezogen und dies immer mehr zur Selbstverständlichkeit wird. Obwohl in den letzten Jahren zunehmend Evaluationsmethoden entwickelt wurden, bedarf es einer ständigen Weiterentwicklung der Verfahren und Instrumente. In dieser Aufgabe könnten sowohl die Jugendämter als auch die Einrichtungen seitens der Landesebene unterstützt werden, um auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Standards und Kriterien geeignete Verfahren und Instrumente zu entwickeln.

- Sowohl bei den Einrichtungen als auch bei den Jugendämtern hat die interne Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung sowohl auf Leitungsebene als auch auf Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitererebene stattgefunden.

Die Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung findet bei den Jugendämtern und Einrichtungen, die sich mit diesem Thema auseinandersetzen, nicht nur auf der Leitungsebene statt (jeweils zu über 90%), sondern auch zu zwischen 77% und 83% auf der Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialen Diensten bzw. in den Einrichtungen. Dies kann als ein Indikator dafür gesehen werden, dass dieses Thema auch Relevanz für die Praxis erhalten hat und Qualitätsentwicklung als Gesamtaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe angesehen wird.

- Die Einbindung der fachpolitisch bedeutsamen Ebene des Jugendhilfeausschusses wurde dagegen nur von einem Fünftel der Jugendämter angegeben.

Neben der Bedeutung der Einbeziehung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitererebene für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe kommt vor allem auch dem Jugendhilfeausschuss als fachpolitischem Gremium eine bedeutende Rolle in der Auseinandersetzung mit Fragen zur Qualitätsentwicklung zu. Nach den Angaben der Jugendämter wird dieser aber nur bei einem Fünftel an der Diskussion über Qualitätsfragen beteiligt. In seiner Funktion als politisches Gremium, das für grundlegende Fragen der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zuständig ist, sollte er jedoch in allen Kommunen an diesem Prozess beteiligt sein. Seine Einbindung kann als eine wichtige Voraussetzung gesehen werden, um neben der reinen fachlichen

Qualifizierung auch eine Verbesserung der politischen Legitimation der Hilfen zur Erziehung zu erlangen. Über die Einbindung des Jugendhilfeausschusses wird eine politische Profilierung der Qualitätsdebatte möglich und es ergibt sich die Chance, den Jugendhilfeausschuss zur Bearbeitung inhaltlicher Fragen zu nutzen. So könnte er z.B. in seiner Zusammensetzung von Vertretern öffentlicher und freier Träger dazu genutzt werden, Fragen der Qualitätsdefinition und –entwicklung zu erörtern und wichtige Eckpunkte oder sogar einen Rahmen für die zu treffenden Vereinbarungen nach den §§ 78a-g SGB VIII in einer Kommune zu erarbeiten.

- 81% der Jugendämter haben bereits Verhandlungen gemäß § 78b SGB VIII abgeschlossen. Die vom Gesetzgeber intendierte Bindung der Entgeltvereinbarungen an das Vorhandensein von Vereinbarungen bezüglich Leistung und Qualitätsentwicklung wurde dabei in der Praxis nicht immer berücksichtigt.

Auch wenn über drei Viertel der Ämter angeben, bereits Vereinbarungen gemäß § 78b SGB VIII abgeschlossen zu haben, so ist aus ihren Angaben ebenfalls zu entnehmen, dass es sich dabei teilweise um die Fortschreibung des alten Pflegesatzes handelt, der zwar als Entgelt bezeichnet wird, aber nicht auf der Grundlage von bestehenden Leistungsvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgeschrieben wurde. Insofern haben sich einige Jugendämter und Einrichtungen vorerst auf die Zahlung bestimmter Entgelte geeinigt, zu einer gemeinsamen Diskussion und Einigung über Qualität und Qualitätsstandards der Arbeit ist es jedoch noch nicht gekommen. Da sich die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen als die am schwierigsten zu gestaltenden Vereinbarungen darstellen ist diese Vorgehensweise zwar zunächst verständlich, es gilt aber zu bedenken, dass dadurch auch die Chance zur fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in großen Teilen verloren geht, wenn die Diskussion über Entgelte unabhängig von fachlichen Kriterien geführt wird. Dementsprechend kann es eine Aufgabe der Landesebene sein, das Bewusstsein für die Bedeutung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Weiterentwicklung und Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe in fachlicher Hinsicht zu stärken.

- Fast die Hälfte der Jugendhilfeeinrichtungen geben ein anderes als ihr örtlich zuständiges Jugendamt als Hauptbeleger an.

Ein Großteil der befragten Einrichtungen wurde kaum oder gar nicht von ihrem örtlich zuständigen Jugendamt belegt. D.h. dass ein Großteil der Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämter, die in der gleichen Kommune ansässig sind, in der Praxis nicht zusammen arbeiten. Diese Tatsache wird Einfluss auf die zu treffenden Vereinbarungen nehmen, da anzunehmen ist, dass eine differenzierte Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung kontinuierliche Arbeitszusammenhänge auf allen Ebenen, d.h. auf politischer Ebene, auf Leitungsebene und auch auf der Ebene der Fachkräfte, benötigt. Andererseits gilt es vor allem für Einrichtungen, die mit mehr als einem Jugendamt zusammenarbeiten, Möglichkeiten und Verfahren zu finden, mit den unterschiedlichen Erwartungen der Jugendämter umzugehen und entsprechende Qualitätsstandards und –kriterien zu entwickeln.

- **In über 40% der Kommunen gibt es keine Arbeitsgemeinschaften, in denen öffentliche und freie Träger gemeinsam an Fragestellungen und Entwicklungsperspektiven der Kinder- und Jugendhilfe arbeiten können.**

Eine gute Kooperation von Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtungen in einer Region ist für die Bearbeitung des Themas Qualitätsentwicklung eine grundlegende Voraussetzung. Daher braucht es feste Orte und Gremien, in denen öffentliche und freie Träger regelmäßig zusammenkommen, um Fragen der Qualitätsentwicklung und der Weiterentwicklung der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe zu bearbeiten und die angebotsspezifische Infrastruktur einer Region aufeinander abzustimmen. Im § 78 SGB VIII wird daher die Gründung von entsprechenden Arbeitsgemeinschaften empfohlen. Zwar geben 58% der Jugendämter an, dass solche Gremien existieren, andererseits wird aber auch deutlich, dass 42% der Ämter keine Zusammenarbeitsformen mit den freien Trägern der Region institutionalisiert haben, d.h. übergreifende Gremien von öffentlichen und freien Trägern bestehen in vielen Regionen in Rheinland-Pfalz noch nicht. Dieser hohe Prozentsatz nicht institutionalisierter Kooperation weist auf Handlungsbedarf hin. Zum einen ist die Gefahr größer, dass ungeklärte Probleme zwischen öffentlichem und freiem Träger in jedem Einzelfall (im Rahmen der Hilfeplanung) mitverhandelt werden, wenn es keine anderen Orte der Kooperation gibt, in denen einzelfallübergreifende Belange kommuniziert werden können. Weiterhin können bestehende Gremien auch dazu genutzt werden, den (noch unbestimmten) Qualitätsbegriff gemeinsam zu definieren und gemeinsame Qualitätsstandards und -kriterien zu entwickeln, um auf diesem Wege zum Abschluss von Vereinbarungen gemäß der §§78 a-g SGB VIII zu kommen. Gegenseitige Erwartungen und Befürchtungen bezüglich der Umsetzung der geforderten Vereinbarungen können im Rahmen dieser Gremien offengelegt und bearbeitet werden. Auch wenn die Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Einrichtungen individuell abgeschlossen werden, so könnten dort evtl. auch gemeinsame Richtlinien einer Region für den Inhalt und Aufbau solcher Vereinbarungen erarbeitet werden.

- **Insgesamt stimmen die mit den Vereinbarungen im Zusammenhang stehenden Erwartungen und Befürchtungen der Jugendämter mit denen der Einrichtungen überein.**

Die Ergebnisse der Befragung haben gezeigt, dass sowohl öffentliche als auch freie Träger mit dem Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die gleichen Erwartungen und Interessen verbinden, die auch beim Gesetzgeber mit der Aufnahme der §§ 78 a-g ins SGB VIII intendiert waren. Als häufigste Erwartungen werden bei beiden eine fachliche Transparenz (Jugendämter 88% bzw. Einrichtungen 79%), die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung (74% bzw. 66%) und die verbesserte Kooperation von öffentlichen und freien Trägern (73% bzw. 68%) genannt. Dennoch werden auch von beiden Seiten Problempunkte im Zusammenhang mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gesehen, wie z.B. die hohen zeitlichen Ressourcen, mit denen die Verhandlungen verbunden sind, die bestehende Annahme, dass Qualitätsdiskussionen zu Kostensteigerungen führen und die Einschätzung, dass der Qualitätsbegriff zu unbestimmt ist. Als ein weiterer Grund für Schwierigkeiten bei der Verhandlung und beim Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen ist das Fehlen eines Rahmenvertrages in Rheinland-Pfalz benannt.

5.2 Handlungsempfehlungen für die Landesebene

Neben dem Ziel, den Stand der Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII zu erheben, war es ein weiteres Ziel der Befragung, Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten seitens der Landesebene zu finden. Mit Blick auf die dargestellten Ergebnisse lassen sich an dieser Stelle noch einmal die zentralen Hinweise und Ansatzpunkte diesbezüglich zusammenfassen:

Neben der eher allgemeinen Unterstützung in der Bearbeitung von Qualitätsfragen zeigte sich ein ganz konkreter Ansatzpunkt in dem relativ großen Anteil der Jugendämter (56%), die noch nicht über ein Berichtswesen verfügen, was jedoch zur bestmöglichen Wahrnehmung ihrer Steuerungsfunktion sowie ihrer Gesamt- und Planungsverantwortung als eine grundlegende Voraussetzung gesehen werden kann. Mit dem zweijährigen Projekt „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“, das von seiten der Landesebene in Auftrag gegeben wurde, konnte dieser Handlungsbedarf bereits aufgegriffen werden. Über die Entwicklung eines Berichtswesens auf Landesebene sollen auch Voraussetzungen und Modelle für ein Berichtswesen auf kommunaler Ebene entwickelt werden. Ein Berichtswesen, mit dem die Arbeit in den Jugendämtern dokumentiert wird und auch andere wichtige Daten (z.B. soziostrukturelle Daten) erhoben und ausgewertet werden, ist auch die Basis für eine gelingende und bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung.

Ein weiterer Aspekt, der im Zusammenhang mit der Gesamt- und Planungsverantwortung des öffentlichen Trägers steht, ist die Bildung von Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII. Diese sollen vom öffentlichen Träger aufgebaut werden und für öffentliche und freie Träger einen Ort zur kontinuierlichen Kooperation und Abstimmung darstellen. Inhaltlich können solche gemeinsamen Gremien sehr gut dazu genutzt werden, Fragen der Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in einer Region zu bearbeiten und gemeinsame Standards z.B. für die Hilfeplanung zwischen öffentlichen und freien Trägern zu erarbeiten. Die Befragungsergebnisse haben gezeigt, dass trotz der gesetzlich verankerten Aufforderung zur Bildung dieser Arbeitsgemeinschaften dies in über 40% der Kommunen noch nicht geschehen ist. Hier kann es hilfreich sein, wenn seitens des Landes der Aufbau dieser Arbeitsgemeinschaften unterstützt wird, z.B. durch das Stellen von Fachreferent/innen oder Moderator/innen oder das Erstellen von Arbeitshilfen.

Zudem wurden die öffentlichen und freien Träger im Rahmen der Befragung auch direkt danach gefragt, welchen Beitrag das Land nach ihren Vorstellungen zur Unterstützung der Umsetzung der Vereinbarungen leisten könnte. Sowohl Jugendämter als auch Einrichtungen haben hier neben Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und –materialien sowie die Anregung und Moderation überörtlicher Qualitätsdialoge am häufigsten das Aushandeln eines Rahmenvertrages benannt (83% bzw. 71%).

Dieser Wunsch der Träger nach einem Rahmenvertrag für Rheinland-Pfalz ist verständlich und auch gerechtfertigt, da die Erstellung von Rahmenverträgen für die einzelnen Bundesländer gesetzlich gefordert ist – eine Forderung der bis auf Rheinland-Pfalz inzwischen alle anderen Bundesländer nachgekommen sind. Sicherlich können die Rahmenverträge anderer Länder nicht einfach auf Rheinland-Pfalz übertragen werden, dennoch geben sie Hinweise auf die mögliche Gestaltung eines solchen Vertrages. In den vergangenen vier Jahren konnten außerdem viele Erfahrungen gesammelt werden, die darauf hinweisen, was hinderliche und was förderliche Bedingungen zur Umsetzung der §§ 78a-g SGB VIII sind. Diese Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz und auch aus anderen Bundesländern sollten dazu genutzt werden, einen Rahmenvertrag auf Landesebene auszuarbeiten, der

den öffentlichen und freien Trägern die Begleitung und Unterstützung bietet, die sie brauchen. Die Schaffung eines Rahmenvertrages hätte auch einen nicht zu unterschätzenden „Symbolcharakter“, der den Jugendämtern und Einrichtungen signalisiert, dass die Notwendigkeit zur Umsetzung entsprechender Vereinbarungen auch auf Landesebene gesehen wird.

Abschließend soll noch einmal auf die Bedeutung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und auf das Weiterentwicklungspotential hingewiesen werden, das mit dem Abschluss dieser Vereinbarungen im Zusammenhang steht. Vor allem wenn sie in einem dialogischen Prozess zwischen freien und öffentlichen Trägern ausgehandelt werden, ist mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen die Chance einer fachlichen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf mehreren Ebenen gegeben. Zu nennen ist hier vor allem eine verbesserte Kooperation von öffentlichen und freien Trägern, verbunden mit einem verbesserten gegenseitigen Verständnis, die Qualifizierung des Hilfeplanungsverfahrens gemäß § 36 SGB VIII, mehr Transparenz und bedingt dadurch auch eine verbesserte fachpolitische Legitimation der Jugendhilfe.

6. Literaturverzeichnis

- AFET (2001): Empfehlungen des AFET zu Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Potsdam
- Burghoff/Sommer/Sträter (1999): Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung, Stuttgart
- EREV (1999): Kooperative Qualitätsentwicklung öffentlicher und freier Träger
- Gintzel (2001): Bedeutung und Nutzen von Qualitätsmanagement für die Praxis. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (2001): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe
- Jordan/Reismann (1998): Qualitätssicherung und Verwaltungsmodernisierung in der Jugendhilfe. Münster
- Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Merchel (1999a): Leistungsvereinbarung, Entgeltvereinbarung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Merchel (1999b): Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Merchel (1999c): Einleitung: Die Qualitätsdebatte – ein erfolgsversprechender Qualifizierungsimpuls für die Jugendhilfe? In: Merchel (1999): Qualität in der Jugendhilfe. Münster
- Merchel (1999d): Qualität in der Jugendhilfe. Münster
- Merchel (1999e): Zur Qualitätsdiskussion in der Erziehungshilfe: Entwicklungen und aktuelle Situation. In: EREV 2/99: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b KJHG. Hannover
- Merchel u.a. (2000): Projektbericht „Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in der Erziehungshilfe: Umsetzung bei Jugendämtern und Heimen im Münsterland“
- Merchel (2000a): Qualitätsentwicklungen in der Erziehungshilfe: Anmerkungen zum Stellenwert der Qualitätsdiskussion und zu ihrem methodischen Anforderungen. In: Merchel (2000b) Qualitätsentwicklungen in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Frankfurt
- Merchel (2000b): Qualitätsentwicklungen in den Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe. Frankfurt
- Schröder (2001): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe – Kooperation von freier und öffentlicher Jugendhilfe. In: Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (2001): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe. Berlin
- Späth (1999): Vier Wochen nach dem Star: Erfahrungen in der Umsetzung der §§ 78 a-g KJHG in den Bundesländern. In: EREV 2/99: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b KJHG. Hannover

- Struck (1999): Die Entwicklung neuer Entgeltregelungen. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Struck (1999b): Die Qualitätsdiskussion in der Jugendhilfe in Deutschland. In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.: Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe. München
- Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (2001): Qualitätsmanagement in der Jugendhilfe, Berlin
- Wätzold (1999): Rahmenverträge nach § 78f SGB VIII. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Wendland-Kantert (1999): Die Entgeltvereinbarung aus der Sicht eines freien Trägers. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Wiesner (1999): Die Jugendhilfepolitische Bedeutung der Neuordnung der Entgeltfinanzierung. In: Kröger (1999): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Neuwied
- Wiesner (1999b): Qualitätsentwicklungsvereinbarung als Standard in der Jugendhilfe aus Sicht des Bundesministeriums. In: EREV 2/99: Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b KJHG. Hannover

Anhang

**Fragebogen
zum Stand der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen
gemäß §§78a-g SGB VIII in Rheinland-Pfalz**

- Fragebogen für Jugendämter-

Seit dem 01.01.1999 gibt es mit den §§ 78 a-g einen neuen Abschnitt im SGB VIII: die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte. Danach müssen zwischen Jugendämtern und Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen Vereinbarungen darüber getroffen werden, welche Leistungen die Einrichtungen erbringen, wie Qualitätsentwicklung in diesem Bereich stattfindet und welche Entgelte (im Gegensatz zum früheren Pflegesatz) dafür zu zahlen sind. Die Neuregelung bezieht sich bislang ausschließlich auf die Angebote der teilstationären und stationären Jugendhilfe. In den meisten Bundesländern wurden auf Landesebene mittlerweile auch Rahmenverträge erarbeitet.

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zeigt die bundesweite Umsetzung ein heterogenes Bild. Wie ist der Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz? Hier konnte bisher noch kein Rahmenvertrag verabschiedet werden. Inwieweit Vereinbarungen zwischen einzelnen leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten und den örtlich zuständigen Jugendämtern existieren, wie sie gestaltet sind und welche Probleme bei der Erarbeitung bestehen, ist nicht bekannt.

Dieser Fragebogen richtet sich an alle Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämter in Rheinland-Pfalz, um zu eruieren, inwieweit Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII existieren, wie diese aussehen und welche Schwierigkeiten/Probleme bei der Umsetzung in der Praxis auftreten bzw. wie gelingende Praxisbeispiele aussehen.

Der Fragebogen gliedert sich in vier Bereiche. Nach den Fragen zu Merkmalen der Institution/Einrichtung interessiert uns, inwieweit in Ihrem Amt bisher eine Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung stattgefunden hat. Der dritte Teil beinhaltet Fragen zum Stand und zur Gestaltung der Umsetzung. Der vierte und letzte Teil fragt nach Ihren Erwartungen und Erfahrungen bezüglich der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.

Die institutions- und einrichtungsspezifischen Daten werden bei der Auswertung des Fragebogens **anonymisiert**.

A) Merkmale des Jugendamtes

1. Kreis/ Stadt

Adresse: _____

keine Angabe

2. Für wie viele Einrichtungen mit teilstationären und/oder stationären Angeboten im Bereich der Hilfen zur Erziehung sind Sie als Jugendamt örtlich zuständig?

Anzahl der Einrichtungen mit nur teilstationären Angeboten:..... _____

Anzahl der Einrichtungen mit nur stationären Angeboten: _____

Anzahl der Einrichtungen mit stationären und teilstationären Angeboten: _____

keine Angabe

B) Zur Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung innerhalb des Jugendamtes

Die Beschäftigung mit dem Thema Qualität und Qualitätsentwicklung ist für die Jugendhilfe nicht neu. Schon lange vor Inkrafttreten der §§78 a-g SGBVIII haben sich viele Einrichtungen und Institutionen mit diesem Thema auseinandergesetzt.
Im Rahmen dieser Befragung ist für uns von Interesse, inwieweit Sie sich innerhalb Ihrer Institution mit Qualitätsentwicklung beschäftigt haben.

3. Inwieweit haben Sie sich innerhalb Ihres Jugendamtes bisher mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt? (Bitte kreuzen sie an; 1 bedeutet intensiv, 5 bedeutet überhaupt nicht)

1 2 3 4 5
intensiv überhaupt nicht (dann bitte weiter mit Fragekomplex C)

keine Angabe

4. Auf welchen Ebenen wurde sich mit diesem Thema auseinandergesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) Leitungskräfte.....
- (2) Jugendhilfeplanung.....
- (3) wirtschaftliche Jugendhilfe.....
- (4) Jugendhilfeausschuss
- (5) Soziale Dienste.....
- (6) Controlling.....
- (7) sonstige – welche?.....

(99) keine Angabe.....

5. In welcher Form setzen Sie intern (innerhalb Ihres Amtes) Qualitätsentwicklung um? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) Entwicklung eines Leitbildes.....
- (2) Organisationsentwicklung.....
- (3) Konzeptentwicklung
- (4) Personalentwicklung.....
- (5) Fortbildungsplanung.....
- (6) regelmäßige Supervision.....
- (7) interne Qualitätszirkel.....
- (8) Qualitätshandbuch.....
- (9) Selbstevaluation.....
- (10) Berichtswesen.....
- (11) NutzerInnenbefragung.....
- (12) Zertifizierung/Audit's/Benchmarking.....
- (13) sonstiges:.....

(99) keine Angabe.....

6. Gibt es in Ihrem Jugendamt eine Person (Qualitätsbeauftragte/r⁴⁴) deren Aufgabe es ist, sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinanderzusetzen?

- (1) ja.....
 (2) nein.....

(99) keine Angabe.....

C) Zum Stand und zur Gestaltung der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

Der Gesetzgeber hat im Gesetzestext keine weiteren Angaben darüber gemacht, bis zu welchem Stichtag die Regelungen der §§ 78a-g SGB VIII in der Praxis umgesetzt sein müssen. Ebenso liegt die Gestaltung der Vereinbarungen wesentlich in den Händen der jeweiligen Jugendämter und Einrichtungen.

Bei den Verhandlungen von Jugendämtern und Einrichtungen kann es so zu individuellen und maßgeschneiderten Vereinbarungen kommen – diese wollen wir in Erfahrung bringen.

Uns interessiert, inwieweit vor allem Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zwischen Jugendämtern und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen wurden und wie die Vereinbarungsprozesse gestaltet sind.

Fragen zum Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen

7. Haben Sie Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b SGB VIII mit Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich getroffen bzw. stehen Sie in Verhandlung darüber?

7.1 Haben Sie Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b abgeschlossen?

- (1) nein.....
 (2) ja..... - mit wie vielen Einrichtungen?

Anzahl: _____

(99) keine Angabe.....

7.2 Mit wie vielen Einrichtungen haben Sie noch keine Vereinbarungen getroffen, stehen aber derzeit in Verhandlungen darüber?

Anzahl: _____ keine Angabe

8. Wenn es Einrichtungen in Ihrem Zuständigkeitsbereich gibt mit denen Sie noch keine Vereinbarungen abgeschlossen haben, welche Gründe waren ausschlaggebend?

(Mehrfachnennungen möglich)

- (1) hoher zeitlicher Aufwand des Aushandlungsprozesses.....
 (2) keine Einigkeit über die Qualitätskriterien zwischen Einrichtung und Jugendamt.
 (3) Unklarheit über mögliche finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den Qualitätsvereinbarungen.....

- (1) Fehlen eines Rahmenvertrages in Rheinland-Pfalz.....
 (2) sonstiges: _____

(99) keine Angabe.....

Fragen zu möglichen Beteiligten am Prozess

9. Gibt es Einrichtungen, die nicht in Ihrer örtlichen Zuständigkeit liegen, bei denen Sie Hauptbeleger sind?

- (1) nein..... (dann weiter mit Frage 10)
 (2) ja..... Wie viele? _____

(99) keine Angabe.....

9.1 Wenn ja, werden/wurden Sie in die bisherigen Verhandlungen über die zu treffenden Vereinbarungen einbezogen?

- (1) nein.....
 (2) ja, bei einigen.....
 (3) ja, bei allen.....

(99) keine Angabe.....

10. Gibt es in Ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich neben dem Jugendhilfeausschuss ein Gremium von öffentlichen und freien Trägern (z.B. AG nach § 78 SGB VIII, Qualitätszirkel), in dem Sie sich mit Fragen der Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung beschäftigen? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) nein..... (dann weiter mit Frage 11)
 (2) ja,..... und zwar

- (2.1) überregionaler Arbeitskreis.....
 (2.2) „Unterausschuss“ des Jugendhilfeausschusses.....
 (2.3) AG nach § 78.....
 (2.4) Qualitätszirkel.....
 (2.5) sonstige Gremien (bitte nennen: _____

(99) keine Angabe.....

10.1 Werden die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78 a-g SGB VIII zum Gegenstand dieser Gremien gemacht?

- (1) nein.....
 (2) ja.....
 – in welcher Form (Mehrfachnennungen möglich)

- (2.1) Information über die Neuregelung.....
- (2.2) fachpolitische Diskussion.....
- (2.3) Verständigung über mögliche Inhalte der Vereinbarungen.....
- (2.4) Verfahrensabsprachen bezüglich der Vereinbarungen.....
- (2.5) sonstiges: _____

(99) keine Angabe.....

11. Wurde für die Umsetzung des §78b SGB VIII eine regionale Kommission (Zusammenschluss mehrerer Jugendämter und Einrichtungen – gemeint ist nicht die Jugendhilfekommission) gebildet, die auch für die von Ihnen zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständig ist?

- (1) nein..... (dann weiter mit Frage 12)
- (2) ja.....

(99) keine Angabe.....

11.1 Liegen bereits Ergebnisse dieser Kommission vor?

- (1) nein.....
- (2) ja..... – bitte skizzieren:

(99) keine Angabe.....

Inhalt getroffener Vereinbarungen

12. Wenn Sie bereits Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen haben: Was sind die zentralen Inhalte dieser getroffenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den Einrichtungen und auf welche(n) der Verhandlungspartner (Jugendamt und/oder Einrichtung) beziehen sich diese Vereinbarungen? (bitte kreuzen Sie an; k.A. = keine Angabe)

Inhalte der Vereinbarungen:	dieser Aspekt bezieht sich ...				k. A.
	... nur auf die Einrichtung	... nur auf das Jugendamt	... auf Jugendamt und Einrichtung	dieser Aspekt ist kein Bestandteil der Vereinbarungen	
zur Prozessqualität					
Gestaltung der Hilfeplanung	0	0	0	0	0
Gestaltung der Erziehungsplanung	0	0	0	0	0
Aufnahmeverfahren	0	0	0	0	0
Entlassung	0	0	0	0	0
Alltagsgestaltung in bestimmten Situationen	0	0	0	0	0
Intervention bei Krisen	0	0	0	0	0

Inhalte der Vereinbarungen:	dieser Aspekt bezieht sich ...				k. A.
	... nur auf die Einrichtung	... nur auf das Jugendamt	... auf Jugendamt und Einrichtung	dieser Aspekt ist kein Bestandteil der Vereinbarungen	
Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zur Strukturqualität					
Personalschlüssel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalqualifizierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kontinuität des Personals	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fortbildungen, Supervision	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gruppengröße	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte im Konzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dokumentation der Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ort und Lage der Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
adressatengemäße Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zur Ergebnisqualität					
Überprüfung ob die im Einrichtungskonzept angegebenen Ziele verwirklicht wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Überprüfung ob die im Hilfeplan angegebene Ziele erreicht wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligung der AdressatInnen zur	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zufriedenheit der AdressatInnen mit den Hilfeleistungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktivierung des Selbsthilfepotentials	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einschätzung der AdressatInnen zu den erreichten Zielen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

D) Einschätzungen und Erfahrungen bezüglich der Umsetzung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII

Im Gesetz sind keine genaueren Angaben über Form und Inhalt der zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu finden. Weiterhin existiert in Rheinland-Pfalz kein Rahmenvertrag, der bezüglich der Umsetzung der Vereinbarungen nach den §§ 78a-g SGB VIII als Leitorientierung dienen könnte.

Der Prozess der Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird unter anderen aus diesen Gründen in Theorie und Praxis immer wieder als ein sehr schwieriger beschrieben.

Uns interessiert, ob es Ihrer Einschätzung nach mögliche Ansatzpunkte gibt, die das Verfahren der Qualitätsentwicklung, d. h. die diesbezüglich zu treffenden Vereinbarungen von Jugendämtern und Einrichtungen, erleichtern und wie diese zu gestalten sind.

13. Welche Interessen/Erwartungen verbinden Sie mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen? (bitte kreuzen Sie an: 1 bedeutet trifft völlig zu, 5 bedeutet trifft überhaupt nicht zu)

13.1 Verbesserte Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtung

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.2 Bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.3 fachliche Transparenz

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.4 verbessertes fachliches Controlling seitens des Jugendamtes

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.5 Erhöhung der Steuerungskompetenzen seitens des Jugendamtes

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.6 verbesserte Wirtschaftlichkeit

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				
						keine Angabe

13.7 Transparente Kosten

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

13.8 Verbesserte fachpolitische Legitimation

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

13.9 sonstige, bitte nennen: _____

14. Welche zentralen Probleme/Schwierigkeiten/Hindernisse sehen Sie im Zusammenhang mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen? (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

(1) der Qualitätsbegriff ist unbestimmt und schwierig zu operationalisieren

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(2) mangelndes fachliches Wissen, um die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gestalten zu können

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(3) mangelnde Vertrauensbasis für partnerschaftlichen Dialog

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(4) Qualitätsdebatten führen zu Kostensteigerungen

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(5) Qualitätsentwicklung erfordert Ressourcen (Zeit und Personal), die nicht vorhanden sind

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(6) durch die Vereinbarungen wird eine stärkere Kontrolle von Trägern und Einrichtungen befürchtet

trifft völlig zu 1 2 3 4 5 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

15. Welche positiven Auswirkungen haben Sie in der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfahren? Bitte skizzieren Sie kurz:

keine Angabe

16. Welche negativen Auswirkungen haben Sie in der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfahren? Bitte skizzieren Sie kurz:

keine Angabe

17. Wie kann seitens der Landesebene (Landesjugendamt, Ministerium) die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unterstützt werden?

- (1) Fortbildungen.....
- (2) Informationsveranstaltungen.....
- (3) Informationsmaterialien.....
- (4) direkte Unterstützung der Jugendämter und Einrichtungen
(Sachverständiger/Vermittler).....
- (5) Aushandlung eines Rahmenvertrages.....
- (6) Anregung und/oder Moderation überörtlicher Qualitätsdialoge.....
- (7) sonstiges: _____

(99) *keine Angabe*.....

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns schriftlich vorhandene Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zusammen mit dem beantworteten Fragebogen zusenden würden – im Hinblick auf das Ziel, gelingende Praxisbeispiele zu finden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Fragebogen zum Stand der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§78a-g SGB VIII in Rheinland-Pfalz

-Fragebogen für Einrichtungen der Jugendhilfe-

Seit dem 01.01.1999 gibt es mit den §§ 78 a-g einen neuen Abschnitt im SGB VIII: die Vereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte. Danach müssen zwischen Jugendämtern und Trägern der Jugendhilfeeinrichtungen Vereinbarungen darüber getroffen werden, welche Leistungen die Einrichtungen erbringen, wie Qualitätsentwicklung in diesem Bereich stattfindet und welche Entgelte (im Gegensatz zum früheren Pflegesatz) dafür zu zahlen sind. Die Neuregelung bezieht sich bislang ausschließlich auf die Angebote der teilstationären und stationären Jugendhilfe. In den meisten Bundesländern wurden auf Landesebene mittlerweile auch Rahmenverträge erarbeitet.

Drei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Regelungen zeigt die bundesweite Umsetzung ein heterogenes Bild. Wie ist der Stand der Umsetzung in Rheinland-Pfalz? Hier konnte bisher noch kein Rahmenvertrag verabschiedet werden. Inwieweit Vereinbarungen zwischen einzelnen leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten und den örtlich zuständigen Jugendämtern existieren, wie sie gestaltet sind und welche Probleme bei der Erarbeitung bestehen, ist nicht bekannt.

Dieser Fragebogen richtet sich an alle Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendämter in Rheinland-Pfalz, um zu eruieren, inwieweit Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII existieren, wie diese aussehen und welche Schwierigkeiten/Probleme bei der Umsetzung in der Praxis auftreten bzw. wie gelingende Praxisbeispiele aussehen.

Der Fragebogen gliedert sich in vier Bereiche. Nach den Fragen zu Merkmalen der Institution/Einrichtung interessiert uns, inwieweit in Ihrem Amt bisher eine Auseinandersetzung mit dem Thema Qualitätsentwicklung stattgefunden hat. Der dritte Teil beinhaltet Fragen zum Stand und zur Gestaltung der Umsetzung. Der vierte und letzte Teil fragt nach Ihren Erwartungen und Erfahrungen bezüglich der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.

Die institutions- und einrichtungsspezifischen Daten werden bei der Auswertung des Fragebogens **anonymisiert**.

A) Merkmale der Einrichtung

1. Name/

Adresse: _____

keine Angabe

2. Träger: _____

keine Angabe

3. Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze:

stationär: _____

teilstationär: _____ *keine Angabe*

B) Zur Beschäftigung mit dem Thema Qualitätsentwicklung innerhalb der Einrichtung

Die Beschäftigung mit dem Thema Qualität und Qualitätsentwicklung ist für die Jugendhilfe nicht neu. Schon lange vor Inkrafttreten der §§78 a-g SGBVIII haben sich viele Einrichtungen und Institutionen mit diesem Thema auseinandergesetzt. Im Rahmen dieser Befragung ist für uns von Interesse, inwieweit Sie sich innerhalb Ihrer Institution mit Qualitätsentwicklung beschäftigt haben.

4. Inwieweit haben Sie sich innerhalb Ihrer Einrichtung bisher mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinandergesetzt? (Bitte kreuzen sie an: 1 bedeutet intensiv, 5 bedeutet überhaupt nicht)

1 2 3 4 5
 intensiv überhaupt nicht (dann bitte weiter mit Fragekomplex C)

keine Angabe

5. Auf welchen Ebenen wurde sich mit diesem Thema auseinandergesetzt? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) Leitungskräfte.....
- (2) MitarbeiterInnen.....
- (3) Spitzenverband.....
- (4) Träger.....
- (5) Sonstige – welche? _____

(99) *keine Angabe*.....

6. In welcher Form setzen Sie intern Qualitätsentwicklung um? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) Entwicklung eines Leitbildes.....
- (2) Organisationsentwicklung.....
- (3) Konzeptentwicklung.....
- (4) Personalentwicklung.....
- (5) Fortbildungsplanung.....
- (6) regelmäßige Supervision.....
- (7) interne Qualitätszirkel.....
- (8) Qualitätshandbuch.....
- (9) Selbstevaluation.....
- (10) Berichtswesen.....
- (11) NutzerInnenbefragung.....
- (12) Zertifizierung/Audit`s/Benchmarking.....
- (13) sonstiges: _____

(99) *keine Angabe*.....

7. Gibt es in Ihrer Einrichtung eine Person („Qualitätsbeauftragte/r“) deren Aufgabe es ist, sich mit dem Thema Qualitätsentwicklung auseinanderzusetzen?

- (1) ja.....
(2) nein.....

(99) keine Angabe.....

C) Zum Stand und zur Gestaltung der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII.

Der Gesetzgeber hat im Gesetzestext keine weiteren Angaben darüber gemacht, bis zu welchem Stichtag die Regelungen der §§ 78a-g SGB VIII. in der Praxis umgesetzt sein müssen. Ebenso liegt die Gestaltung der Vereinbarungen wesentlich in den Händen der jeweiligen Jugendämter und Einrichtungen.

Bei den Verhandlungen von Jugendämtern und Einrichtungen kann es so zu individuellen und maßgeschneiderten Vereinbarungen kommen – diese wollen wir in Erfahrung bringen.

Uns interessiert inwieweit vor allem **Qualitätsentwicklungsvereinbarungen** zwischen Jugendämtern und Einrichtungen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen wurden und wie die Vereinbarungsprozesse gestaltet sind.

Fragen zum Abschluss von Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen

8. Haben Sie Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen nach § 78b SGB VIII mit Ihrem zuständigen Jugendamt getroffen?

- (1) nein, wir stehen noch in Verhandlung..... (dann bitte weiter mit Frage 9)
(2) nein und wir stehen auch nicht in Verhandlung..... (dann bitte weiter mit Frage 9)
(3) ja.....

(99) keine Angabe.....

8.1 Seit wann haben Sie die Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt getroffen?

_____ keine Angabe
(Monat/Jahr)

8.2 Wie lange hat dieser Vereinbarungsprozess zwischen Ihnen und Ihrem zuständigen Jugendamt gedauert?

von _____ bis _____ keine Angabe
(Monat/Jahr) (Monat/Jahr)

8.3 Für welchen Zeitraum wurden diese Vereinbarungen festgelegt?

- (1) < 1 Jahr..... (4) 1 Jahr.....
(2) 1-2 Jahre..... (5) 2 Jahre.....
(3) > 2 Jahre..... (6) kein Zeitraum festgelegt..

(99) keine Angabe.....

9. Wenn es noch nicht zu den Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem zuständigen Jugendamt gekommen ist, welche Gründe waren ausschlaggebend? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) hoher zeitlicher Aufwand des Aushandlungsprozesses.....
- (2) keine Einigkeit über die Qualitätskriterien zwischen Einrichtung und Jugendamt.....
- (3) Unklarheit über mögliche finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit den Qualitätsvereinbarungen.....
- (4) Fehlen eines Rahmenvertrages in Rheinland-Pfalz.....
- (5) sonstiges:.....

(99) keine Angabe.....

Fragen zu möglichen Beteiligten am Prozess

10. Welches Jugendamt ist Ihr Hauptbeleger? (Mehrfachnennungen möglich)

- (1) das örtlich zuständige Jugendamt..... (wenn nur (1), dann bitte weiter mit Frage 12)
- (2) ein anderes Jugendamt.....

(99) keine Angabe.....

10.1 Wenn (auch) andere als das örtlich zuständige Jugendamt Hauptbeleger sind, werden/wurden diese Jugendämter mit in die bisherigen Verhandlungen bezüglich der zu treffenden Vereinbarungen einbezogen?

- (1) es gibt noch keine Verhandlungen.....
- (2) nein.....
- (3) ja..... – in welcher Form?:

(99) keine Angabe.....

11. Ist Ihre Einrichtung Mitglied in einem Gremium in dem sich öffentliche und freie Träger, mit Fragen der Qualitätsentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung beschäftigen (z.B. AG nach §78 SGB VIII, Qualitätszirkel)?

- (1) nein..... (dann weiter mit Frage 12)
- (2) ja..... – und zwar:

- (2.1) überregionaler Arbeitskreis.....
- (2.2) „Unterausschuss“ des Jugendhilfeausschusses.....

- (2.3) AG nach § 78.....
 - (2.4) Qualitätszirkel.....
 - (2.5) sonstige Gremien (bitte nennen: _____)
-
-

(99) keine Angabe.....

11.1 Werden die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78 a-g SGB VIII zum Gegenstand dieser Gremien gemacht?

- (1) nein.....
 - (2) ja.....
 - in welcher Form (*Mehrfachnennungen möglich*)
 - (2.1) Information über die Neuregelung.....
 - (2.2) fachpolitische Diskussion.....
 - (2.3) Verständigung über mögliche Inhalte der Vereinbarungen.....
 - (2.4) Verfahrensabsprachen bezüglich der Vereinbarungen.....
 - (2.5) sonstiges: _____
-

(99) keine Angabe.....

12. Wurde für die Umsetzung des § 78 b SGB VIII eine regionale Kommission (Zusammenschluss mehrerer Jugendämter und Einrichtungen – nicht gemeint ist die Jugendhilfekommission) gebildet, die auch für die von Ihnen zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zuständig ist?

- (1) nein..... (dann weiter mit Frage 13)
- (2) ja.....

(99) keine Angabe.....

12.1 Liegen bereits Ergebnisse dieser Kommission vor?

- (1) nein.....
 - (2) ja..... – bitte skizzieren Sie:
-
-
-
-

(99) keine Angabe.....

Inhalt getroffener Vereinbarungen
--

13. Wenn Sie bereits Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen haben: Was sind die zentralen Inhalte dieser getroffenen Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt und auf welche(n) der Verhandlungspartner (Jugendamt und/oder Einrichtung) beziehen sich diese Vereinbarungen? (bitte kreuzen Sie an; k.A. = keine Angabe)

Inhalte der Vereinbarungen:	dieser Aspekt bezieht sich ...				k. A.
	... nur auf die Einrichtung	... nur auf das Jugendamt	... auf Jugendamt und Einrichtung	dieser Aspekt ist kein Bestandteil der Vereinbarungen	
zur Prozessqualität					
Gestaltung der Hilfeplanung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gestaltung der Erziehungsplanung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aufnahmeverfahren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Entlassung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Alltagsgestaltung in bestimmten Situationen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Intervention bei Krisen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Abstimmung mit und Einbeziehung von AdressatInnen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zur Strukturqualität					
Personalschlüssel	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Personalqualifizierung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kontinuität des Personals	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fortbildungen, Supervision	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gruppengröße	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beachtung geschlechtsspezifischer Aspekte im Konzept	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Dokumentation der Arbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ort und Lage der Einrichtung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
adressatengemäße Ausstattung der Räume	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
zur Ergebnisqualität					
Überprüfung ob die im Einrichtungskonzept angegebenen Ziele verwirklicht wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Überprüfung ob die im Hilfeplan angegebene Ziele erreicht wurden	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Inhalte der Vereinbarungen:	dieser Aspekt bezieht sich ...				k. A.
	... nur auf die Einrichtung	... nur auf das Jugendamt	... auf Jugendamt und Einrichtung	dieser Aspekt ist kein Bestandteil der Vereinbarungen	
Beteiligung der AdressatInnen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zufriedenheit der AdressatInnen mit den Hilfeleistungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktivierung des Selbsthilfepotentials	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Einschätzung der AdressatInnen zu den erreichten Zielen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
sonstige	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

D) Einschätzungen und Erfahrungen bezüglich der Umsetzung von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b SGB VIII

Im Gesetz sind keine genaueren Angaben über Form und Inhalt der zu treffenden Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu finden. Weiterhin existiert in Rheinland-Pfalz kein Rahmenvertrag, der bezüglich der Umsetzung der Vereinbarungen nach den §§ 78a-g SGB VIII als Leitorientierung dienen könnte.

Der Prozess der Qualitätsentwicklungsvereinbarung wird unter anderen aus diesen Gründen in Theorie und Praxis immer wieder als ein sehr schwieriger beschrieben.

Uns interessiert, ob es Ihrer Einschätzung nach mögliche Ansatzpunkte gibt, die das Verfahren der Qualitätsentwicklung, d.h. die diesbezüglich zu treffenden Vereinbarungen von Jugendämtern und Einrichtungen, erleichtern und wie diese zu gestalten sind.

14. Welche Interessen/Erwartungen verbinden Sie mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen? (bitte kreuzen Sie an: 1 bedeutet trifft völlig zu, 5 bedeutet trifft überhaupt nicht zu)

14.1 verbesserte Kooperation zwischen Jugendamt und Einrichtung

1 2 3 4 5
trifft völlig zu trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

14.2 bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

1 2 3 4 5
trifft völlig zu trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

14.3 fachliche Transparenz

1 2 3 4 5
trifft völlig zu trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

14.4 verbessertes fachliches Controlling seitens des Jugendamtes

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

14.5 Erhöhung der Steuerungskompetenzen seitens des Jugendamtes

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

14.6 verbesserte Wirtschaftlichkeit

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

14.7 transparentere Kosten

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

14.8 verbesserte fachpolitische Legitimation

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

14.9 sonstige, bitte nennen: _____

15. Welche zentralen Probleme/Schwierigkeiten/Hindernisse sehen Sie im Zusammenhang mit dem Abschluss von Qualitätsentwicklungsvereinbarungen? (bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen möglich)

(1) der Qualitätsbegriff ist unbestimmt und schwierig zu operationalisieren

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

(2) mangelndes fachliches Wissen, um die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen gestalten zu können

	1	2	3	4	5	
trifft völlig zu	<input type="radio"/>	trifft überhaupt nicht zu				

keine Angabe

(3) mangelnde Vertrauensbasis für partnerschaftlichen Dialog

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(4) Qualitätsdebatten führen zu Kostensteigerungen

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(5) Qualitätsentwicklung erfordert Ressourcen (Zeit und Personal), die nicht vorhanden sind

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

(6) durch die Vereinbarungen wird eine stärkere Kontrolle von Trägern und Einrichtungen befürchtet

trifft völlig zu 1 2 3 4 5
 trifft überhaupt nicht zu keine Angabe

16. Welche positiven Auswirkungen haben Sie in der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfahren? Bitte skizzieren Sie kurz:

keine Angabe

17. Welche negativen Auswirkungen haben Sie in der Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen erfahren? Bitte skizzieren Sie kurz:

keine Angabe

18. Wie kann seitens der Landesebene (Landesjugendamt, Ministerium) die Umsetzung der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen unterstützt werden?

- (1) Fortbildungen.....
- (2) Informationsveranstaltungen.....
- (3) Informationsmaterialien.....
- (4) direkte Unterstützung der Jugendämter und Einrichtungen
(Sachverständiger/Vermittler).....
- (5) Aushandlung eines Rahmenvertrages.....
- (6) Anregung und/oder Moderation überörtlicher Qualitätsdialoge.....
- (7) sonstiges:.....

(99) *keine Angabe*.....

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns schriftlich vorhandene Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zusammen mit dem beantworteten Fragebogen zusenden würden – im Hinblick auf das Ziel, gelingende Praxisbeispiele zu finden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!